



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.19.08 «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele» / 24.19.03 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)» / 24.19.04 «Kantonsrats über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Termin	Mittwoch, 16. Oktober 2019 08.30 bis 14:55 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 28. Oktober 2019 (Stand: 12. November 2019)

Kommissionspräsident

Michael Götte-Tübach

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Markus Bonderer-Sargans, Dipl. Bauführer SBA
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Linus Thalmann-Kirchberg, Gastrounternehmer
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
CVP-GLP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
CVP-GLP	Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor
CVP-GLP	Peter Göldi-Gommiswald, Geschäftsführer
CVP-GLP	Sandro Hess-Balgach, Schulleiter
SP-GRÜ	Karl Bürki-Gossau, Primarlehrer
SP-GRÜ	Josef Gähwiler-Buchs, Historiker, Berufsschullehrer
SP-GRÜ	Max Lemmenmeier-St.Gallen, Historiker
FDP	Daniel Bühler-Bad Ragaz, Gemeindepräsident
FDP	Jens Jäger-Vilters-Wangs, Primarlehrer
FDP	Robert Raths-Thal, Gemeindepräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Tom Zuber-Hagen, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement

Von Seiten des Gesundheitsdepartementes

- Karin Faisst, Leiterin Amt für Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsdepartement

Weitere Teilnehmende¹(für Traktanden 1 bis 2)

- Roger Fasnacht, Direktor Swisslos
- Franz Eidenbenz, Leiter Behandlung, Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte, Zürich

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

² <https://sitzungen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
2.1	Gastreferat Roger Fasnacht	5
2.2	Fragen an Roger Fasnacht	5
2.3	Gastreferat Franz Eidenbenz	7
2.4	Fragen an Franz Eidenbenz	7
2.5	Generelle Fragen an beide Referenten	10
2.6	Inhalt gemäss Botschaft	12
2.7	Fragen	16
3	Allgemeine Diskussion	17
4	Spezialdiskussion	22
4.1	Beratung Botschaft	22
4.2	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (22.19.08)	32
4.2.1	Beratung Entwurf	32
4.2.2	Aufträge	40
4.2.3	Rückkommen	40
4.2.4	Gesamtabstimmung	40
4.3	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) (24.19.03)	41
4.3.1	Beratung Beschluss	41
4.3.2	Aufträge	41
4.3.3	Rückkommen	41
4.3.4	Gesamtabstimmung	41
4.4	Kantonsrats über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) (24.19.04)	41
4.4.1	Beratung Beschluss	41
4.4.2	Aufträge	41
4.4.3	Rückkommen	41
4.4.4	Gesamtabstimmung	42
5	Abschluss der Sitzung	42
5.1	Bestimmung des Berichterstatters	42
5.2	Medienorientierung	42
5.3	Verschiedenes	43

1 Begrüssung und Information

Götte-Tübach, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Tom Zuber-Hagen, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement;
- Karin Faisst, Leiterin Amt für Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsdepartement;
- Roger Fasnacht, Direktor Swisslos;
- Franz Eidenbenz, Leiter Behandlung, Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssüchte, Zürich;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession 2019 nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Dudli-Oberbüren anstelle von Wasserfallen-Rorschacherberg;
- Bühler-Bad Ragaz anstelle von Schorer-St.Gallen.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele», «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)» und «Kantonsrats über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 2. Juli 2019. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen mit der Einladung verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die weiteren Teilnehmenden verlassen die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an die Referate zu stellen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Gastreferat Roger Fasnacht

Roger Fasnacht: Ausführungen gemäss Präsentation Swisslos, Folien 1-10 (Beilage 10).

2.2 Fragen an Roger Fasnacht

Thalmann-Kirchberg: Wenn es zur vorgesehenen Gesetzgebung kommt, müssen Sie als Anbieter eine Lösung bieten, dass z.B. Spiel «Jass» im Kanton St.Gallen nicht möglich ist oder muss der Gesetzgeber etwas bieten? Sie werden vom Kanton St.Gallen anschliessend die Auflage erhalten, eine Sperre einzubauen. Welche Möglichkeiten bestehen, die wirklich greifen würden?

Roger Fasnacht: Jeder Spieler muss ein Kundenkonto eröffnen. Dadurch wissen wir, wo sie wohnen. Das wird überprüft. Wir würden demnach Leute mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen nicht zu diesen Geschicklichkeitsspielen zulassen. Wenn man über einen Anbieter von Malta spielt, ist dies nicht durchzusetzen.

Thalmann-Kirchberg: Mache ich mich mit einer falschen Angabe des Wohnortes strafbar?

Roger Fasnacht: Die korrekte Angabe des Wohnortes wird geprüft. Wir können einen Quervergleich mit einer Postdatenbank erstellen. Wenn man nicht aufgeführt ist, muss ein Nachweis in Form einer Telefon- oder Gasrechnung usw. erbracht werden. Sie sehen hier die Komplexität einer solchen Webpage. Wir müssen ein Kundenkonto führen, wir sind täglich potentiellen Hackern ausgeliefert. Der Aufbau einer solchen Plattform ist aufwändig.

Bürki-Gossau: Seit September 2019 gelten Netzsperrungen in der Schweiz für ausländische Anbieter. Das bedeutet, dass 65 Prozent der ausländischen Anbieter gesperrt sind. Diese Sperren zu umgehen ist einfach, dazu ist kein technischer Aufwand zu betreiben. Mache ich mich im Kanton St.Gallen strafbar, wenn ich keine falschen Angaben mache, jedoch eine ausländische Seite besuche?

Roger Fasnacht: Nein, Sie machen sich nicht strafbar. Seit die Sperren gelten, haben sich zwei der drei grössten Anbieter zurückgezogen und akzeptieren keine Schweizer Konten. Die Sportwettenumsätze bei Swisslotto steigen stark. Die Zugangssperren funktionieren. Sie funktionieren vielleicht technisch nicht komplett. Die Tatsache, dass man auf einer schwarzen Liste erscheint, hält sehr viele Anbieter davon ab, Schweizer Kunden zu akzeptieren.

Bürki-Gossau: Ich habe gestern aus Testzwecken mit Cloud-Computing aus Frankreich etwas ausprobiert. Ich habe mich bei einer gesperrten Seite angemeldet. Sie wollten keine Kreditkarte, ich konnte mich mit der Paysafe-Karte einloggen, bezahlen und mein Alter bestätigen. Ich hätte sofort spielen können.

Roger Fasnacht: Die grössten Anbieter haben keine Schweizer Kunden mehr. Swisslos konnte das Angebot verbessern und die Umsätze steigern. Es funktioniert vielleicht technisch nicht, aber es funktioniert faktisch. Es ist offenbar ein Mix, der zusammenkommt. Der Druck besteht, denn sie wollen nicht auf die schwarze Liste kommen, das reicht offenbar aus. Wir haben eine Verdreifachung unserer Nachfrage.

Franz Eidenbenz: Hierzu gibt es zu ergänzen: Spielen zu können, ist das eine. Einen allfälligen Gewinn ausbezahlt zu erhalten, ist das andere. Dem Spieler ist nicht ganz egal, ob er einen Gewinn erhält, wenn ihm dieser zusteht.

Raths-Thal: Kann man aufgrund Ihrer Ausführungen sagen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Geldspielgesetz keine Rahmengesetzgebung erlassen hat, die Geschicklichkeitsspiele in der ganzen Schweiz grundsätzlich erlauben würde, wenn er der Ansicht gewesen wäre, dass die Geschicklichkeitsspiele eine Gefahr für die schweizerische Bevölkerung darstellen würden? Kann man sagen, dass ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen unverhältnismässig wäre?

Roger Fasnacht: Im Prinzip haben Sie Recht, jedes Handy enthält ein Casino.

Lemmenmeier-St.Gallen: Sie betonen, dass das die Geschicklichkeitsspiele eigentlich eine kleine Sache sind. Was ist der Antrieb, das Angebot weiter auszubauen, obwohl bereits sehr viele Angebote bestehen? Mit einem Geschicklichkeitsspiel wird eine falsche Information weitergegeben; denn es geht nicht um die Geschicklichkeit. Die Spiele sind so konzipiert, dass der Anbieter immer gewinnt und ein grösserer Teil der Spieler verliert und nur wenige gewinnen. Damit ist auch die Gefahr gross, dass man die Leute viel stärker hineinzieht.

Roger Fasnacht: Es bestehen zwei Antriebsfaktoren:

- Die Verhältnismässigkeit. In der EU sind schon einige Staaten zur Kasse gebeten worden, weil sie keine verhältnismässige Geldspielregulierung haben. Wir würden ein Spiel ausschliessen, das wesentlich weniger gefährlich ist als andere zulässige Spiele. Das ergibt keinen Sinn.
- Ich finde, als man die Casinos legalisierte, wurden viele Restaurants mit Automaten enteignet. Diese kochen nun noch auf einer kleinen Flamme. Nun sollen sie noch weiter eingeschränkt werden. Es handelt sich um KMU, ich habe gewisse Sympathien für diese Arbeitsplätze, die niemandem schaden. Ich sehe nicht ein, warum man in einem Regulierungseifer etwas ausschliessen soll, das eigentlich problemlos funktioniert. Das finde ich unverhältnismässig.

Zu den Fehlinformationen: Das kann ich so nicht bestätigen. Diese Spiele werden genau getestet. Es heisst, überwiegend muss die Geschicklichkeit darüber Auskunft geben, ob man gewinnt oder nicht. Es ist tatsächlich so, dass es bei den Geschicklichkeitsspielen Talente gibt, die so geschickt sind, dass sie langfristig auch Gewinne erzielen. Bei den Sportwetten stellt sich die Frage, ob es sich dabei um Geschicklichkeit handelt oder nicht. Das wird sehr kontrovers diskutiert. Es gibt Leute, die verdienen Geld mit Sportwetten, da sie mit System spielen. Sie werden nie ein Inserat sehen, das besagt, mit Geschicklichkeitsspielen werde man reich. Das wäre eine unzulässige Werbung.

Bühler-Bad Ragaz zu Roger Fasnacht zu Folie 5 «Kantonale Gesetzgebung»: Sie sind zuständig für die Erhebung und Verwendung von Spielbankenabgaben in den B-Casinos. Können Sie kurz Auskunft geben, wie diese Abgaben in der Schweiz verteilt sind unter Einbezug des Wirtschaftsraums Fürstentum Liechtenstein?

Roger Fasnacht: Bei den A-Casinos erhält alles der Bund. Bei den B-Casinos erhält 60 Prozent der Bund und 40 Prozent der Standortkanton. Im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes hat der Bund versucht, sich die 40 Prozent der B-Casinos aus den Standortkantonen einzuverleiben. Er ist gescheitert und es entstand böses Blut. Es handelt sich um rund 40 Mio. Franken je Jahr. Um welchen Betrag es sich im Kanton St.Gallen handelt, kann ich nicht sagen. Das Fürstentum Liechtenstein wurde schlecht beraten. Es befindet sich im Europäischen Wirtschaftsraum und musste von einem Konzessionssystem (d.h. die Zahl der Casinos selber zu bestimmen) zu einer Polizeibewilligung wechseln. D.h. jeder, der die Auflagen erfüllt, kann ein Casino eröffnen. Das wollten sie nicht, da sind sie hineingerutscht. Sie haben die Zahlen gesehen, sie sahen ziemlich ab. Es ist ganz klar, wer dort spielt. Das ist ähnlich wie in den Spielhallen in Süddeutschland, wenn man die Autokennzeichen auf den Parkplätzen anschaut und sie dann mit der Sperlliste Schweiz vergleicht, dann würde man sehr viele Kunden finden. Die Leute, die in der Schweiz gesperrt sind, spielen dort. Dieser Tourismus findet statt und ist ein Problem.

Bühler-Bad Ragaz: Das ist eine Problematik für das Casino Bad Ragaz.

2.3 Gastreferat Franz Eidenbenz

Franz Eidenbenz: Ausführungen gemäss Präsentation Zentrum für Spielsucht Folien 1-20 (Beilage 11).

2.4 Fragen an Franz Eidenbenz

Hess-Balgach: Ist der legale oder illegale Bereich gefährlicher für eine Suchtgefahr?

Franz Eidenbenz: Wie Roger Fasnacht bereits erwähnte, spielen verschiedene Faktoren mit. Im illegalen Bereich haben wir oft festgestellt, dass es sich um Leute aus einer bestimmten Umgebung handelt. Z.B. bei den Thailändern ist das häufig der Fall. Auch Leute aus dem Osten kennen Personen, bei denen das im Trend liegt. Dann treffen sich diese und spielen gemeinsam. Dann wird es sehr gefährlich. Im illegalen Bereich gibt es nichts, keine Spielschutzmassnahmen etc. Das Gesetz ist diesbezüglich förderlich, da es Bussen gibt. Früher gab es Razzien und zwei Tage später wurden wieder Automaten aufgestellt, weil dies zu den Nebenkosten des Geschäfts gehörte. Illegale Spiele sind sicher gefährlich, weil die legalen Spiele besser regulierbar sind.

Bühler-Bad Ragaz: Bis auf zwei Kantone haben alle anderen diese Geschicklichkeitsautomaten zugelassen. Unser Ringkanton steht vor einer speziellen Herausforderung: Wir grenzen neben anderen Kantonen und Regionen auch an andere Länder an. Diese Sperren sind offenbar recht flexibel. Was würde es für einen Sinn machen, wenn der Kanton St.Gallen die Geschicklichkeitsautomaten verbieten würde und alle Nachbarn bieten sie alle an?

Franz Eidenbenz: Sie müssen sich überlegen, was Sie in Ihren Restaurants, in Ihrer Freizeit, mit Ihren Familien und mit Ihren Kindern wollen. Die Sucht ist schwierig zu handhaben, man kann die Hürde erhöhen, indem man das Bewusstsein für die Suchtgefahr erhöht. Das nützt bei den Spielern, die wir behandeln. Natürlich gehen Spieler auch über die Grenze, aber es gibt einen Teil, der innerhalb des Kantons bleibt und diese Spieler würden geschützt. Aus meinen Erfahrungen muss ich Ihnen sagen, dass für suchgefährdete Personen eine Gefahr besteht. Durch Handygames und Geldeinsätze besteht eine immer grössere Spielsuchtaffinität. Sie können sich selber innerhalb des Kantons schützen. Es gibt auch im Kanton St.Gallen noch genügend andere Geldspiele (Casino, Online, Swisslos usw.).

Jäger-Vilters-Wangs zu den App-In-Käufen. Gewisse Handyspiele kann man gratis herunterladen. Dann gibt es ein Level, bei dem man nicht mehr weiterkommt, das sehr mühsam ist und dann kann man sich für Fr. 1.– oder Fr. 2.– in ein weiteres Level einkaufen. Das ist für mich der erste Einstieg in die Spielsucht, indem man etwas bezahlen muss, um ein Level weiter zu gelangen und somit zum Erfolg kommt. Da gibt es kein Cash-Back. Zu Franz Eidenbenz: Beinhaltet das Ihre Prävention auch?

Franz Eidenbenz: Ich bin seit 20 Jahren beim Onlinesucht-Thema. Diese ist viel grösser als die Geldspielsucht. Wir haben keinen Auftrag und keine Gelder, wir können in einem bescheidenen Mass etwas machen, aber es wäre nötig, nur ist das heute nicht Thema dieser Sitzung.

Raths-Thal: Ich bin in einem Restaurant aufgewachsen und habe ab und zu an einem Automaten gespielt, ich bin jedoch nicht süchtig geworden. Ich verweise auf die Eigenverantwortung. Bereits das Rauchen wurde in der Gastronomie verboten, jetzt will man die Geschicklichkeitsspiele diskutieren. Gastronomie hat auch soziale Aspekte, um soziale Kontakte zu knüpfen. Wenn man alles in Frage stellt, was in einer Gastronomie abgeht, muss man sich nicht wundern,

dass es immer weniger Restaurants gibt. Darunter leidet jede der 77 Gemeinden im Kanton. In den Restaurants sieht man praktisch keine Automaten mehr.

Lemmenmeier-St.Gallen: Sie haben erwähnt, dass die Hürde hoch angesetzt werden muss. Sie stellen fest, wenn die Hürden höher angesetzt sind, führt es zu einer abhaltenden Wirkung. Habe ich Sie richtig verstanden?

Franz Eidenbenz: Spieler, die aufhören wollen, sagen, dass es ihnen hilft, dass die Hürden hoch sind. Die Spieler haben einen Drang zum Spielen, der dauert vielleicht etwa 15 Minuten, wenn sie diesen überstehen, dann kommt die Vernunft wieder zurück und sie können sich besser schützen.

Lemmenmeier-St.Gallen: Es gibt eine hohe Hürde, in das Casino zu gehen. Ich glaube, deshalb gehen die Leute nach Bregenz, weil sie nicht in St.Gallen im Casino gesehen werden wollen. Gibt es eine Art Einstiegselement? Könnte das Geschicklichkeitsspiel ein Element sein, wodurch mehr Leute in die Sucht geraten könnten? Im Moment läuft eine Werbekampagne des Casinos St.Gallen, da wird versprochen, dass man gratis spielen kann und bis zu 10'000 Franken gewinnen könne. Meiner Ansicht nach ist diese Aussage gegen das Geldspielgesetz. Solche Falschinformationen dürften nicht gemacht werden.

Franz Eidenbenz: Wir haben sehr viele Glückspielmöglichkeiten und Werbung prangert überall. Das ist ein Risiko und deshalb ist es wichtig, dass Prävention stattfindet und man das Bewusstsein erreicht. Da wird in der Schweiz einiges gemacht. Wir befürchten jedoch, dass jemand, der an einem Automaten spielt und 1'000 Franken gewinnt – was selten der Fall ist – motiviert wäre, an einem spannenderen Automaten zu spielen. Wenn er ins Casino geht, wird er wohl einen Automaten nutzen. Bei einem kleinen Anteil besteht dieses ernsthafte Risiko.

Dürr-Widnau zu Lemmenmeier-St.Gallen: Ich meine, die Hürde ins Casino zu gehen, ist nicht besonders hoch. Es ist lediglich ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich, der Ausweis ist vorzuzeigen und man wird eingetragen. Man kann oft und, verglichen mit den Geschicklichkeitsautomaten, um grössere Beträge spielen. In Österreich darf man das Casino nur eine begrenzte Anzahl Male pro Monat besuchen. Es gibt Kantone, die bereits Geschicklichkeitsautomaten anbieten. Ich gehe davon aus, dass man sich bei der Prävention kantonsübergreifend austauscht. Zum Beispiel der Kanton Aargau hat ebenfalls ein Casino mit einem Geschicklichkeitsautomaten. Wie ist dort das Verhältnis der Sucht? Von wie vielen Prozenten spricht man? Ich meine, es ist hauptsächlich online und im Casino problematisch. Bitte erläutern Sie die Situation von Kantonen, die bereits Geschicklichkeitsautomaten besitzen.

Franz Eidenbenz: Die Geldspielsucht ist zahlenmässig ein kleines Problem. Wenn es vorkommt, ist es dramatisch und die Sozialkosten sind erheblich. Man spricht von ein bis zwei Prozent. Es gibt sehr wenige gute Studien in der Schweiz. Spielsüchtige Personen sind nicht einfach zu erkennen. Sie verdrängen es selbst und fallen nicht auf wie ein Alkoholiker. Im Kanton Zürich gibt es gute Institutionen, die Personen nutzten diese leider nicht. Wir haben erkannt, dass man mit einem spezifischen Angeboten sehr viel mehr Personen erreicht. Ob die anderen Kantone mit den Geldspielautomaten Probleme haben, kann ich Ihnen leider nicht genau sagen. Geschicklichkeitsspielautomaten sind nicht das grösste Problem im Glückspielbereich. Bei Online-Casinos und Sportwetten gab es bis anhin die grössere Problematik. Der Automat ist weniger gefährlich als das Casino. Es kann jedoch ein Einstieg sein und es kann für die Betroffenen sehr gefährlich sein. Weil wir diese Aspekte sehen, nehmen wir diese Position ein, die aus unserer Sicht begründet ist.

Dürr-Widnau: Aus Präventionssicht müsste man wohl alles verbieten.

Franz Eidenbenz: Unsere Alters- und Hinterlassenenversicherung (abgekürzt AHV) hängt davon ab, deshalb wollen wir das nicht. Die Casinos in der Schweiz sind international betrachtet am besten geregelt. Die Schweiz ist in der Suchtprävention und -bekämpfung führend. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, dass man alles verbieten sollte. Man muss abwägen, wo welche Personen wie geschützt werden sollen. Das Problem besteht bei ein bis zwei Prozent der Bevölkerung. Schliesslich besteht die Freiheit für jeden einzelnen und jeder muss für sich selbst entscheiden. Spielen kann auch Spass machen. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, wir wollen nicht alles verbieten. Wir wollen den Genuss optimieren, dass wir frei bleiben, denn die erwähnte Selbstverantwortung ist das Wichtigste. Gerade bei den Computerspielen ist man alleine und muss alleine entscheiden. Es gibt gewisse gefährliche Spiele.

Lemmenmeier-St.Gallen zu Franz Eidenbenz zu den Pokerspielen: Neu sollen kleine Pokerspiele zugelassen werden, diese könnten wir im Kanton St.Gallen verbieten. Können Sie etwas zur Gefährdung sagen? Oder zum Pokerspiel überhaupt?

Franz Eidenbenz: Ich glaube, viele Personen geniessen das Pokerspiel ähnlich wie das Jassen. Man kann damit umgehen und ist somit für den grössten Teil der Personen handhabbar. Das ist ein Grund, weshalb es im Gesetz zugelassen wurde. Ein Teil der Personen kann das nicht handhaben, manche Menschen sind in schwierigen Lebenssituationen anfälliger. Pokerspieler sind grundsätzlich clever, sie haben jedoch ein Impulskontrollproblem. Sie wüssten, was korrekt wäre, jedoch sind die Emotionen schwierig zu kontrollieren und man reagiert nicht mehr richtig. Es gibt Leute, die wüssten, was zu tun wäre, sich jedoch nicht so verhalten. Da gibt es gewisse Ähnlichkeiten mit dem Börsenhandel. Es ist sehr schwierig einer Strategie konsequent zu folgen. Es gibt Pokerspieler, die uns immer wieder überzeugen wollen, dass sie das könnten. Sie wüssten, was zu tun wäre, können emotional jedoch nicht richtig handeln. Deshalb braucht es die Prävention und wir haben verschiedene Möglichkeiten, dass bei kleinen Anlässen mit der Problematik umgegangen und das Bewusstsein geschaffen werden kann.

Thalmann-Kirchberg: Ich lege meine Interessen als Gastronom offen. Die Gastronomie wird in ein schlechtes Licht gezogen und wir sind nicht das Problem des Ganzen. Wir werden als die Bösen dargestellt, weil wir Alkohol verkaufen und nun nochmals, weil wir Geschicklichkeitsspiele oder Automaten anbieten. Wenn die Geschicklichkeitsspiele als grosses Problem wahrgenommen werden, wären diese doch auf eidgenössischer Ebene verboten worden. Nur der Kanton St.Gallen hat eine Botschaft erarbeitete, die das verbietet. Im Kanton Graubünden ist es ebenfalls in Diskussion. Ansonsten ist mir kein Kanton bekannt, der das verbieten möchte. Als Ringkanton ist das nicht sinnvoll. Es ergibt auch aus der Sicht der Prävention keinen Sinn, wenn lediglich ein Kanton in der gesamten Schweiz das verbietet.

Franz Eidenbenz: Ich bin überhaupt nicht gegen die Gastronomie, ich schätze sie sehr. Ein guter Gastronom geht auch mit dem Thema Alkohol klug um. Dazu gibt es auch genug Alkoholkonsumschutz in der Schweiz. Es wird genug dafür getan. Wenn die Restaurants sterben, haben wir ein Problem. Für die Gastronomie sind die Automaten eine mögliche Einnahmequelle. Sie als Politiker müssen abwägen und entscheiden, was das grössere Risiko ist. Ich kann Ihnen meine Ansicht durch meine Erfahrungen mitteilen. Es kann durchaus sein, dass wir ein verzerrtes Bild haben. Es ist so, dass die Spielsucht ein grosses Problem für einzelne Personen ist. Ich finde den Gewinn dieser Geschicklichkeitsspiele – die Einnahmen für den Staat und den erwirtschafteten Umsatz – betrachtet im gesamten Glücksspielkuchen nicht derart gross. Es kann sein, dass es für einen einzelnen Gastronomen bedeutungsvoll ist. Ich nehme an, dass ein Restaurant, das einen guten Wein verkauft und leckeres Essen kocht, auch ohne diese Geschicklichkeitsspiele funktioniert. Es darf nicht sein, dass es eine wesentliche Einnahmequelle ist.

Thalmann-Kirchberg: Macht es Sinn, dass einzelne Kantone ein solches Verbot einführen?

Franz Eidenbenz: Aktuell ist es nicht erlaubt. Deshalb geht es nicht darum, ob es verboten werden soll, sondern, ob es erlaubt werden soll. Nach meinen Erlebnissen und Erkenntnissen in den letzten zehn Jahren bei der Arbeit im Zentrum und was ich Ihnen präsentiert habe, kann ihr nur sagen: Ja, es ist ein Problem vorhanden.

2.5 Generelle Fragen an beide Referenten

Bonderer-Sargans: Wir sprachen über jegliche Art von Wetten und Geldspielen. Ich meine, das kleinste Risiko stellt das Geschicklichkeitsspiel dar. Wenn eine Person im Restaurant vor den Automaten sitzt und zehn Personen rundherum sehen, wie er sich verhält, ist es weniger gefährlich, als wenn jemand zu Hause am Computer bis zur Sperrung der Kreditkarte spielt. Ich erkenne die Verhältnismässigkeit nicht ganz, da es sich beim Geschicklichkeitsspiel um einen ganz kleinen Rahmen handelt. Alle Beteiligten bestätigen das: Der Hersteller sagt, es sei ein kleines Geschäft und Glücksspiele haben eine höhere Gefährdung. Es ist für die Betroffenen dramatisch. In jedem Bereich hat es tragische Einzelfälle. Muss man bei diesem kleinen Bereich wirklich eingreifen? Ich empfinde es nicht als problematisch, wenn man das Casino Bad Ragaz besucht.

Roger Fasnacht: Bei einem Einzelfall kann es ein Problem sein, dass jemand an einem Automaten in einem Restaurant nicht mehr Herr seiner Sinne ist. Mein Hauptargument ist folgendes: Es ist mir sympathisch, dass die Geräte transparent an einer Stelle platziert werden, an der Personen vorbeigehen. Wenn die Geräte nicht dort sind, werden sie in den Hinterzimmern illegal aufgestellt. Dann ist der Schaden grösser. Ich kann in der Stadt Zürich und Bern genau sagen, wo illegale Sachen stattfinden. Das ist die Alternative. Wenn es offiziell platziert wird, hat man es im Überblick. Wir haben vor Jahren aus dem Kanton St.Gallen Verkaufsstellen gemeldet, die illegal gewettet wurden. Danach wurden Abklärungen getroffen, aber ohne Ergebnisse. Im Nachhinein hat sich ergeben, dass der kontrollierende Polizist selbst gewettet hat.

Franz Eidenbenz: Wenn man den Blick auf das gesamte Geldspiel hat, dann ist es unverhältnismässig, so lange über die Automaten zu sprechen. Das würde ich auch nicht machen. Der Bund hat alles andere bereits geregelt. Über die Automaten muss nun der Kanton entscheiden, deshalb wird dieses Thema fokussiert.

Dürr-Widnau: Es geht nicht nur um den Automaten, sondern auch um das Thema Jassen. Das Thema Jassen habe ich in der Botschaft allgemein vermisst. Ist das auf S. 8 der Botschaft alles oder gibt es eine Kategorie dafür?

Roger Fasnacht: Es spielt eine Rolle, wie das Jassen durchgeführt wird. In einem Restaurant oder im privaten Freundeskreis um Geld zu jassen, sofern es nicht interkantonal stattfindet, ist es kein Problem für das Glücksspiel. Online Jassen ist von den vorgesehenen Bestimmungen betroffen. Wenn man ein Verbot im Gesetz vorsieht, gibt es im Kanton St.Gallen kein Online-Jassangebot.

Dürr-Widnau: Was ist mit einem Jassturnier mit Preisen?

Roger Fasnacht: Sobald ein Einsatz verlangt wird und eine Preisausschüttung stattfindet, gibt es Spieleinsatz und Gewinn. Wenn das online durchgeführt wird, ist das Geldspiel.

Franz Eidenbenz: In welcher Kategorie ist ein Offline-Jassturnier in einem Restaurant?

Roger Fasnacht: Dabei handelt es sich um ein Kleinspiel, nicht ein Grossspiel.

Wüst-Oberriet: Mich irritiert, dass aus Sicht der Suchtprävention sehr über Details gesprochen wird. Herr Eidenbenz sagte im Referat, er hätte mit 162 Spielsüchtigen zu tun. Das sind 0,04 Prozent der Einwohner der Stadt Zürich (160 Personen auf 402'762 Einwohner im Jahr 2017). Beim

Glücksspiel betrifft es Einzelpersonen, wie es auch z.B. Alkoholsüchtige gibt, weil sie im Restaurant Bier kaufen können. Es wird auch solche geben, die Drogen nehmen, weil sie sich Zigaretten kaufen konnten. Wir werden nicht 0,00 Prozent erreichen. Ich finde der Fokus auf das Geschicklichkeitsspiel ist zu stark. Wir diskutieren zu viel in diesem Bereich, es gäbe andere Bereiche, in welchen das Suchtpotential einiges grösser ist. Ich bin nicht einverstanden mit der Aussage zu den Pokerspielen. Dort sehe ich kein Suchtpotential, es geht mehr um das Spiel. Bei einem Pokerturnier beträgt gemäss Botschaft der Einsatz ungefähr 200 Franken. Die Person muss in der Regel sechs Stunden spielen, um einen Gewinn zu erzielen. Je nach Anzahl Spielende und wenn man gut spielt, gewinnt man vielleicht fünf Mal den Einsatz. Aus Sicht der Suchtprävention wird das zu fest in eine Ecke gedrängt.

Franz Eidenbenz: Die erwähnte Zahl ist falsch, wir sind bei 1 Prozent und nicht bei den 0,04 Prozent. Der Kanton Zürich hat 1,5 Mio. Einwohner. Ich kann Ihnen die Rechnung aufzeigen, auch wenn diese nicht entscheidend ist. Die erwähnte Prozentzahl stimmt nicht. «Perspektive Thurgau» hat für den Kanton St.Gallen berechnet, dass es 7'000 süchtige Glücksspieler gibt, wenn man von 1,5 Prozent der Bevölkerung ausgeht. Das sind einige Personen. Wie wir vorhin festgehalten haben: Geschicklichkeitsautomaten sind nicht das Hauptproblem. Online-Glücksspiel, Sportwetten und Casinos sind die grösseren Probleme. Die Frage ist, wie die Glücksspielsucht entsteht. Man muss eine gute Mischung zwischen Selbstverantwortung und Informationen darüber, welche Risiken bestehen und was Genuss ist, finden. Wir wollen nicht alles negativ sehen.

Wüst-Oberriet: Glücksspieler spielen eher anonym online oder in einem Casino; am liebsten nicht im Casino in der Stadt St.Gallen, sondern in Bregenz, weil es anonym ist. Das würde dem widersprechen, dass eine Person ein Geschicklichkeitsspiel in einem Restaurant mit Automaten stundenlang spielt und Leute sehen, dass die Person den ganzen Abend vor dem Automaten sitzt.

Franz Eidenbenz: Es ist so, dass es gesünder ist, wenn jemand in einem sozialen Netz eingebunden ist und nicht allein zu Hause spielt.

Lemmenmeier-St.Gallen zu Roger Fasnacht: Sie betonen, dass die Automaten in Restaurants gut kontrollierbar sind. Wenn man mit Kindern in ein Restaurant essen geht, ist man die ganze Zeit mit den Automaten konfrontiert. Es wird etwas Neues im Restaurant präsentiert, was jetzt nicht vorhanden ist. Die Einkommensmöglichkeiten sind damit nicht extrem hoch. Sie sagen jedoch, dass ein grosses Marktpotential vorhanden ist. Das ist widersprüchlich. Was ist der Antrieb von Swisslos, dies zu machen? Was machen Sie konkret an Suchtprävention in Bezug auf die Förderung der Geschicklichkeitsspiele?

Roger Fasnacht: Aufgrund des Jugendschutzes kann bei uns erst ab 18 Jahren ein Konto für Onlinespiele eröffnet werden. Bevor online gespielt werden kann, muss eine Betragslimite festgelegt werden, wie viel man pro Tag, pro Woche und pro Monat maximal verlieren möchte. Gegen oben ist es zusätzlich beschränkt, pro Monat kann man maximal 900 Franken verlieren. Wenn jemand seine Limite nächstens erreicht, erscheint ein Pop-Up-Fenster mit einer Warnmeldung. Im Internet kann sehr viel Präventionsmassnahmen einsetzen, wenn man das machen will. Swisslos will das machen, die Anbieter in Malta machen das nicht. Es ist ein viel kleineres Problem als im sogenannten landbasierten Bereich, da man auf dem Screen genau sieht, was gespielt wird. Bei gefährlichen Spiele, dazu gehört der Jass, wird mit Limiten flankiert.

Zu unserer Motivation: Es muss in der Schweiz eine Möglichkeit geben, z.B. gegen Geld online zu jassen. Wenn wir es nicht anbieten, macht es jemand anders. Es gab einen Anbieter, es war ein Schweizer Spielbankkonzessionär, wir haben ihn darauf hingewiesen, dass ein Risiko besteht und er hat es daraufhin sofort deaktiviert. Man kann nicht so viel Geld wie bei Lotterie- und Sportwetten verdienen, aber man kann daran verdienen. Geldspiel ist eine Lizenz um Geld zu

drucken. Wir erreichen mit rund 185 Mitarbeitenden beinahe 400 Mio. Franken Gewinn und 1,3 Mia. Franken Umsatz. Wir streben danach, der Schweizer Bevölkerung ein komplettes Spielangebot auf eine sozialverträgliche Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Wir arbeiten mit Spezialisten und teilweise auch mit Franz Eidenbenz zusammen. Im Wissen, wenn ein kontrolliertes, gutes und attraktives Angebot vorhanden ist, kommen die Kunden zu uns. Die Alternative ist das Smartphone und der Server ist in Malta. Wenn dort jemand zwei Wochen nicht gespielt hat, weil er sich zurückhielt, erhält er ein 500-Franken-Bonus-Angebot per Mail, dass ihn erneut ermuntert, zu spielen. Entweder bieten wir es sauber an und machen es im Vordergrund in einem Restaurant oder wir verbieten es und es findet im Dunkeln statt.

Zu den Sportwetten: Wir haben durch die Zugangssperren sehr viele neue Spieler gewonnen und wir haben nun das Problem, dass sehr viele Leute zu viel spielen. Wir müssen einen riesigen Berg abarbeiten. Wir sind froh, sind diese Fälle aufgetaucht. Wir haben ein Grundsatzproblem: Wir könnten die Personen sperren, dann spielen sie irgendwo anders. Bei Online-Wetten ist man schnell dabei. Wir möchten die Personen nicht sperren, sondern ihnen helfen. Wir müssen nun sehen, wie wir mit ihnen umgehen. Der Typ Börsenmakler setzt pro Tag mehrere hunderte Wetten ab, vermutlich macht er genau dasselbe auch an der Börse. Es ist gut, dass wir die Personen nun auf dem Radar haben. Wir haben aktuell noch keine Lösung, wie wir damit umgehen wollen. Aussperren bringt nichts, sie können auch ins Fürstentum Liechtenstein. Wir haben dazu noch ein Problem, das wir noch nicht gelöst haben. Gewisse Ansätze hat es in der neu entwickelten App. Das Geldspielgesetz löst das Problem nicht. Es gibt grossen Forschungsbedarf. Swisslos will nicht den Ertrag maximieren. Ich nenne es Ertragsoptimierung, einige Spiele anbieten, jedoch nicht alle. Von gewissen Spielen lassen wir die Finger, z.B. die Tactilo-Geräte der Lotterie Romande haben wir aus den genannten Gründen nicht. Mein Credo ist es, die Geräte in den Vordergrund zu bringen, die Spielnachfrage auf eine Art und Weise bei uns zu befriedigen, die auch für die Leute stimmt.

Wüst-Oberriet zu Roger Fasnacht: Ich finde es gut, dass es so gemacht wird und es den legalen Zugang gibt. Sie sprachen davon, dass, wenn die Leute bei Ihnen gesperrt werden, sie an anderen Orten weiterspielen. Spielen die Personen nicht sowieso an verschiedenen Orten? Gibt es eine Statistik, ob Personen aufgrund Ihres Angebotes mehr bei Ihnen spielen?

Roger Fasnacht: «bwin» hat keine Schweizer Kunden mehr. Viele dieser Kunden sind nun zu Swisslos gewechselt. Ich weiss jedoch nicht, ob sie einen zweiten Account besitzen. Einen zweiten Account zu haben, ist komplexer. Aus Bequemlichkeit würde ich als Schweizer nun bei Swisslos spielen. Wir bieten einen grossen Vorteil: Wer bei uns online spielt, hat Zugang zu den Kiosken. Er hat eine höhere Verfügbarkeit und das bieten die anderen nicht an. Er hat gewisse Sicherheiten, wenn bei uns Probleme auftreten, kann man sich an ein Schweizer Gericht wenden.

Der Kommissionspräsident bedankt sich bei den Gästen und verabschiedet sie.

Pause von 10:15-10.25 Uhr.

2.6 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Damann: Dem Entwurf der Regierung ist zuzustimmen.

Roger Fasnacht hat Ihnen in seinem Referat die Struktur der Bundesgesetzgebung im Bereich der Geldspiele aufgezeigt. Das Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51, Geldspielgesetz, abgekürzt BGS) ist bereits seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Dieses Gesetz regelt – neben dem Spielbankenbereich, der uns heute nicht interessiert – vor allem die sogenannten Grossspiele; also Geldspiele, die automatisiert, online und interkantonal durchgeführt werden. Es regelt auch die Kleinlotterien, inklusive Tombolas und Lottoveranstaltungen, die lokalen Sportwetten sowie

die kleinen Pokerturniere. Das Bundesgesetz und die zugehörige Verordnung regeln diese Kleinspiele recht detailliert und die Kantone könnten sich in ihrer Einführungsgesetzgebung darauf beschränken, die Vollzugszuständigkeiten zu regeln. Die Regierung schlägt Ihnen im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch vor, den vom Bundesrecht eingeräumten Gestaltungsspielraum auszunützen und die Kleinspiele etwas genauer zu regeln. Ich komme auf die Motivation hierfür bzw. die Ziele, die damit verfolgt werden, später zurück. Gemäss den Übergangsbestimmungen im Bundesgesetz müssen ergänzende kantonale Bestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft sein, sonst gilt nur das Bundesrecht. Unser Zeitplan sieht vor, dass das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (abgekürzt EG-BGS) auf den 1. Juli 2020 in Vollzug gesetzt wird, sodass die Übergangsfrist problemlos eingehalten werden kann.

Ihre vorberatende Kommission wird heute nicht nur das kantonale Einführungsgesetz beraten, sondern auch über die Genehmigung von zwei interkantonalen Vereinbarungen bzw. Konkordaten befinden. Den Inhalt der beiden Konkordate hat Ihnen Roger Fasnacht ebenfalls bereits kurz vorgestellt. Die Regierung ist beiden Konkordaten beigetreten, obwohl sie nicht mit allen Punkten einverstanden war. Ich werde auch darauf noch näher eingehen. Nicht Gegenstand der Sammelvorlage ist die Verteilung der Gelder aus dem kantonalen Lotteriefonds und dem kantonalen Sport-Toto-Fonds. Dem Kanton St.Gallen fliessen aus dem Reingewinn von Swisslos im Durchschnitt etwa 26 Mio. Franken pro Jahr zu. Davon werden 20 Prozent dem Sport-Toto-Fonds und 80 Prozent dem Lotteriefonds zugewiesen. Diese Mittel müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Gelder aus dem Lotteriefonds werden zum grössten Teil direkt vom Kantonsrat verteilt, die Gelder aus dem Sport-Toto-Fonds von der Sport-Toto-Kommission der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände. Ebenfalls nicht Gegenstand der Sammelvorlage sind Massnahmen zur Suchtprävention – die Frage, wofür die Spielsuchtabgabe verwendet werden soll – sowie die Spielbankenabgabe, die der Kanton vom B-Casino Bad Ragaz erhebt. Diesbezüglich gilt weiterhin das bisherige Recht weiter. Die gestellte Frage, ob ein Teil davon in den Tourismusfonds geht, muss ich noch abklären.

Während der Geltungsdauer des bisherigen Rechts hat sich im Kanton St.Gallen – wie auch in anderen Kantonen – eine gefestigte Praxis herausgebildet, dass die Vereine über Tombolas und Lottoveranstaltungen ihre laufenden Kosten finanzieren können, während Kleinlotterien für die Finanzierung grösserer Anlässe wie z.B. die Hallenleichtathletik Schweizermeisterschaften bestimmt sind. Ich könnte mir vorstellen, dass eine Kleinlotterie beim eidgenössischen Schwingerfest in Betracht gezogen wird. Das sind die grösseren, überregionalen Anlässe, die damit finanziert werden. Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, den bestehenden Geldspielmarkt bundesrechtkonform zu regeln und von unnötigen bürokratischen Hindernissen zu entlasten. Hingegen ist es nicht Ziel des Gesetzesentwurfs, den kantonalen Geldspielmarkt umfassend zu öffnen und sämtliche kreative Geschäftsmodelle zuzulassen. Insbesondere sind casinoähnliche Betriebe für Kleinspiele und gewerbsmässige Tombolaveranstaltungen weiterhin nicht erwünscht. Es geht hier konkret um Gastwirtschaftsbetriebe mit täglichen Lottoveranstaltungen und um reisende Tombolaveranstalter. Nicht erwünscht ist auch das Entstehen von kantonalen Sportwettenserien, z.B. wöchentliche Wetten auf Drittligaspiele im Fussball. Der Kanton St.Gallen soll nicht zum Kleinspiel-Eldorado werden.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Grundsätze:

- «Klassische» Tombolas und Lottoveranstaltungen sind zukünftig nicht mehr bewilligungspflichtig. Dies bewirkt für die meisten Veranstalterinnen und Veranstalter, aber auch für die Gemeinden, eine deutliche administrative Entlastung. Wir sprechen von rund 400 Bewilligungen pro Jahr, die zukünftig wegfallen werden.
- Kleinlotterien müssen der Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses dienen. Diese schon bisher in der Praxis verlangte Voraussetzung wird neu ausdrücklich ins Gesetz geschrieben. Es handelt sich um eine Einschränkung gegenüber des Bundesrechtes, durch welche die Verwendung der Geldspielerträge für einen gemeinnützigen Zweck gesichert werden soll. Das

Bundesrecht liesse es zu, dass ich mit Freunden einen «Verein Freunde italienischer Weine» gründe, über den Verein jährlich zweimal eine Kleinlotterie mit einer Plansumme von 100'000 Franken durchführe und den Ertrag aus der Lotterie zusammen mit den anderen Vereinsmitgliedern auf einer Weinreise ins Piemont verprasse. Im Kanton St.Gallen wollen wir das verhindern, was das Bundesrecht zuliesse.

- Im Weiteren dürfen Kleinlotterien zukünftig nur noch von Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen durchgeführt werden. Auch diese Einschränkung bezweckt, die Bindung an einen gemeinnützigen Zweck zu verstärken. Der Begriff des gemeinnützigen Zwecks hat heute nahezu keine steuernde Wirkung mehr, da kulturelle und sportliche Zwecke fast immer als gemeinnützig gelten. Es ist sehr schwierig, die Gemeinnützigkeit eines Kultur- und Sportanlasses festzustellen. Dementsprechend können gemeinnützige Kultur- oder Sportanlässen fast nicht mehr von kommerziellen Kultur- oder Sportanlässen unterschieden werden. Ein Kultur- und Sportanlass wird heute in der Regel als gemeinnütziger Anlass betrachtet. Die Abgrenzungproblematik verliert an Bedeutung, wenn nur noch Vereine Kleinlotterien durchführen können.
- Bei Sportwetten lässt das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele weiterhin Einsätze bis 20 Franken zu. Das Bundesrecht würde 200 Franken erlauben. Grund für die Einschränkung gegenüber dem Bundesrecht ist der Schutz vor Spielmanipulation und Geldwäscherei. Angesichts des sehr engen Rahmens, den das BGS für Sportwetten vorsieht, stellt sich die Frage, ob Sportwetten ehrlicherweise nicht ganz verboten werden sollten. Sportwetten haben demnach keine Bedeutung. Als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements St.Gallen kann ich jedoch die Sportwette auf das Olma-Säulirennen nicht abschaffen. Das wäre etwa gleich heikel, wie wenn die Vorsteherin des Gesundheitsdepartements ein Spital schliessen würde.
- Eine weitere Entlastung für die Veranstalterinnen und Veranstalter bringt Art. 7 EG-BGS. Das bisher geltende Recht sah Gebühren vor, die von der Höhe der Verlosungssumme abhängen. Dies führte bei einigen grösseren Tombolas, Lotterien und Sportwetten zu Gebühren von mehreren Tausend Franken. Neu sind nur noch reine Verwaltungsgebühren zulässig, also Gebühren, die den mit der Bewilligung oder der Aufsicht verbundenen Verwaltungsaufwand abdecken. Die grosse Mehrheit der Veranstalterinnen und Veranstalter wird von der Umstellung auf Verwaltungsgebühren profitieren, zumal bei den nicht-bewilligungspflichtigen Tombolas und Lottoveranstaltungen zukünftig keine Gebühren mehr anfallen werden. Hingegen wird sich der Systemwechsel für Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportwetten mit einer tiefen Wetsumme nachteilig auswirken. Hierzu ist anzumerken, dass die bisherigen Gebühren bei diesen Sportwetten nicht einmal ansatzweise kostendeckend waren. Wir wollen Transparenz herstellen.
- Wie ich bereits eingangs erwähnte, ist die Regierung nicht mit allen Punkten des Geldspielkonkordats einverstanden. Art. 105 BGS schreibt den Kantonen vor, dass sie über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Grossspiele schaffen müssen. Kantone, die sich an diesem Konkordat nicht beteiligen, dürfen auf ihrem Kantonsgebiet keine Grossspiele zulassen. Es besteht also faktisch ein Zwang, dem Konkordat beizutreten. Es ist für mich unsympathisch, dass dieses Konkordat erstellt ist und man lediglich entscheiden kann, ob man beitrifft oder nicht.

Die Regierung hätte es daher begrüsst, wenn im GSK nur diejenigen Themen geregelt worden wären, die in einem Zusammenhang mit der interkantonalen Behörde stehen. Nach Ansicht der Regierung hätten vor allem folgende zwei Themen nicht im GSK, sondern in eigenständigen Konkordaten geregelt werden sollen:

- Die Begründung eines Monopols für Grosslotterien und Sportwetten;
- Die Gründung der Stiftung Sportförderung Schweiz.

Die Regierung hat nichts dagegen, dass Swisslos auf dem Gebiet der deutschschweizer Kantone und dem Kanton Tessin das Monopol zur Durchführung von Grosslotterien und Sportwetten ein-

geräumt wird. Sie findet es jedoch nicht richtig, dass dieser Entscheid im GSK getroffen und damit auf alle Zeiten zementiert wird. Ein Wechsel ist nicht mehr möglich. Dem einzelnen Kanton wird dadurch faktisch die Möglichkeit genommen, später zu einer anderen Veranstalterin zu wechseln. Die Mehrheit der Kantone wollte das so und der Kanton St.Gallen fügte sich. Die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS) bezweckt die Förderung des nationalen Sports, insbesondere des Nachwuchssportleistungssports. Sie erhält hierfür von den Kantonen Beiträge, welche diese aus ihren Anteilen am Reingewinn von Swisslos finanzieren. Es handelt sich dabei um Beiträge, die dem Sport zusätzlich zu den Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds zufließen. Ich denke, es lassen sich unterschiedliche Meinungen vertreten, ob und in welchem Ausmass der Sport aus öffentlichen Geldern gefördert werden soll und ob die Förderung dem Breitensport oder dem Nachwuchssportleistungssport zukommen soll. Nach Ansicht der Regierung hätte diese Diskussion in einer breiten Öffentlichkeit geführt werden sollen. Deshalb finden wir es schade, dass die SFS ins Konkordat integriert wurde. Damit wurde die SFS der Diskussion vollumfänglich entzogen.

Was wäre die Folge, wenn der Kanton St.Gallen den beiden Konkordaten nicht beitreten würde? Auf diese Frage gibt es je nachdem welche Juristin oder welchen Juristen Sie fragen, vermutlich unterschiedliche Antworten. Ähnlich wie in der Medizin sagt jeder etwas anderes. Ich stütze mich hier auf die Einschätzung meines Rechtsdienstes und der meint: Es wird ziemlich unübersichtlich. Man weiss nicht mehr effektiv, was gilt. Was man sicher weiss, dass zwei Organe parallel funktionieren müssten. Das bisherige Organ und das neue Organ müssten während einer Zeit von zwei bis höchstens sechs Jahren parallel nebeneinander geführt werden. Was das auf der Ebene des materiellen Rechts bedeutet, ist nicht so klar. Insbesondere ist unklar, ob auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen keine Grossspiele mehr durchgeführt werden dürfen und ob der Kanton St.Gallen weiterhin Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn von Swisslos hat. Mein Rechtsdienst meint, der Anspruch auf Gewinnbeteiligung bestünde weiterhin, wir wissen jedoch, dass das Geld umstritten ist und die anderen Kantone werden da vermutlich anderer Ansicht sein. Sicher ist, dass es ein ziemliches Chaos geben würde, wenn ein einzelner Kanton den Beitritt zum GSK verweigert. Falls Sie mit einem entsprechenden Gedanken spielen – was ich aber nicht hoffe – müsste ich Ihnen raten, wenigstens gleich zu beiden Konkordaten den Beitritt zu verweigern. Die beiden Konkordate sind enorm verflochten. Die IKV 2020 tritt erst in Kraft, wenn das Spielkonkordat in Kraft gesetzt wurde. Swisslos und die anderen Kantone würden einen relativ grossen Druck ausüben, dass dem GSK beigetreten würde.

Erlauben Sie mir ein Wort zu den Geschicklichkeitsspielen: Der st.gallische Gesetzgeber hat erstmals im Jahr 1982 ein generelles Verbot von Geldspielautomaten erlassen und zwar mit dem noch heute geltenden Art. 4 des Gesetzes über Spielgeräte und Spiellokale (sGS 554.3). Interessanterweise waren Geldspielautomaten zuvor nur in Spiellokalen verboten, in Gastwirtschaftsbetrieben hingegen erlaubt. Grund für das neue umfassende Verbot waren damals die starke Zunahme von Geldspielautomaten sowie der Schutz vor Geldspielsucht und die Eindämmung der Kleinkriminalität.

Im Jahr 1997 erliess der Kantonsrat ein Nachtragsgesetz, welches den Betrieb von Geldspielautomaten in kantonal konzessionierten Casinobetrieben und Kursälen erlaubte. Gegen das Nachtragsgesetz wurde das Referendum erhoben. Allerdings wurde das Nachtragsgesetz durch die Spielbankengesetzgebung des Bundes überholt und die bereits angesetzte Volksabstimmung musste abgesagt werden. Es ist offen, ob die Stimmberechtigten der beschränkten Zulassung von Geldspielautomaten zugestimmt hätten. Seither wurde auf der politischen Ebene im Kanton St.Gallen von keiner Seite mehr die Aufhebung des Geldspielautomatenverbots gefordert. Dementsprechend verzichtete die Regierung anlässlich der Bereinigung des kantonalen Gewerberechts im Jahr 2007 ausdrücklich darauf, das GSS in die Revision einzubeziehen. Sie ging damals davon aus, dass der bestehende gesetzliche Zustand von breiten Bevölkerungskreisen ak-

zeptiert werde. Es erstaunt mich daher, dass jetzt im Jahr 2019 das Suchtpotential der Geschicklichkeitsspielautomaten geradezu als unbedenklich taxiert und die Aufhebung des Verbots gefordert wird. Der Mensch ist zwar lernfähig. Mir fehlt aber der Glaube, dass die menschliche Kompetenz in Sachen Spielsucht in den letzten fünfzehn Jahren derart gewachsen sein soll, dass Geldspielautomaten heute bedenkenlos in Gastwirtschaften aufgestellt werden könnten. Es ist mir bewusst, auch nach den zwei Referaten, dass es ein kleiner Teil ist.

Die veränderte Ausgangslage ist somit wohl nicht bei der geringeren Suchtgefährdung, sondern eher beim Kollateralschaden zu suchen, den die Weitergeltung des Verbots bei der Swisslos verursachen würde. Swisslos könnte im Kanton keine Online-Geschicklichkeitsspiele mehr anbieten. Das ist eine gewisse Verminderung der Einnahmen, auch diese Einnahme ist relativ gering. Es sind ungefähr 1 Mio. Franken. Es ist klar, Herr Fasnacht zeigte auf, dass Potential zur Vergrößerung vorhanden wäre. Zum Online-Jassen: Online zu jassen würde dadurch auch verboten, man kann dies nicht vom anderen trennen. Das ist das grosse Problem. Die Regierung hätte gerne nur die Geldspielautomaten verboten und Onlinespiele erlaubt. Deshalb muss man sich für ja oder nein bei den Geschicklichkeitsspielen entscheiden. Ich bin auf die Diskussion gespannt und hoffe, dass die Vorlage der Regierung mit gutem Willen aufgenommen wird und diese durchdiskutiert wird.

2.7 Fragen

Thalmann-Kirchberg: Zu Regierungsrat Damann: Herr Fasnacht erwähnte unter den «Besonderheiten des Kantons St.Gallen» die Begrenzung auf 50'000 Franken bei Tombolas und Lottoveranstaltungen. Bei den Tombolas wurden auf eidgenössischer Ebene 50'000 Franken vorgegeben und bei Kleinlotterien sind es 100'000 Franken als Eckwerte vorgesehen. Ich sehe keine Einschränkung in Art. 21 EG-BGS, die eine Reduktion auf 50'000 Franken vorsieht.

Tom Zuber: Das Bundesrecht lässt zu, dass bei Tombolas bis 50'000 Franken auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden kann. Die Grenze ergibt sich aus dem Bundesrecht. Die höchstzulässige Verlosungssumme der Kleinlotterie über 100'000 Franken ist ebenfalls im Bundesrecht geregelt. Es gibt ein starkes Zusammenwirken von Bundesrecht und kantonalem Recht. Die Besonderheit im Kanton St.Gallen ist, dass nicht alle Tombolas bis 50'000 Franken ohne Bewilligung zulässig sind. Man hat gewisse Einschränkungen in Art. 9 EG-BGS erlassen, wobei gewisse Tombolas der Bewilligungspflicht unterstellt werden, um missbräuchliche Formen von Tombolas zu verhindern. Viele Kantone haben sich entschlossen, dass alle Tombolas keine Bewilligungen benötigen und somit ist dort nichts zusätzlich geregelt.

Regierungsrat Damann: Der Kanton St.Gallen wurde gelobt, dass es geregelt wird.

Dürr-Widnau: Was ist Bundesrecht und wo haben wir Spielraum? Ich bitte die Verwaltung, beim Durchgehen der Botschaft anzubringen, bei welchen Artikeln der Kanton St.Gallen über das Bundesgesetz geht. Damit wir erkennen, was übernommen werden muss und wo ein Spielraum besteht. Bei Art. 1 EG-BGS ist es sicherlich klar.

Tom Zuber: Sie alle haben mehrere Übersichten mit der Einladung erhalten (Beilage 2-6). Darin sehen Sie die Kolonne «geregelt in». Die Abkürzung «BGS» steht für das Bundesgesetz. Wenn es Verweise auf EG-BGS aufweist, können Sie davon ausgehen, dass es zusätzliche Regelungen im kantonalen Recht gibt.

Bärlocher-Eggersriet zur Beilage 7: Mit dieser Übersicht haben wir auch eine Zusammenfassung erhalten mit roter Schrift. Diese widerspricht Beilage 7 der Botschaft, welche wir erhalten haben. Was ist nun gültig und was ist das zusätzliche Dokument?

Tom Zuber: Die zum Schluss erhaltene Übersicht ist zur Information, das ist kein verbindlicher Gesetzestext. In der Übersicht in der Botschaft sind Erläuterungen vorhanden, bei denen wir bei der Durchsicht erkannt haben, dass sie nicht sehr präzise sind. Orientieren Sie sich an der Übersicht, die von der Geschäftsführerin der vorberatenden Kommission nachträglich versandt wurde. Die Unterschiede sind die roten Markierungen, das hat sich geändert. Es sind keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Recht, sondern Korrekturen der Übersicht, die als Beilage 7 der Botschaft beilag. Diese wies noch Fehler auf. Rot markiert sind die Korrekturen.

Sandra Stefanovic: Die Beilage 7 der Einladung ersetzt die Beilage 7 der Botschaft.

3 Allgemeine Diskussion

Dudli-Oberbüren (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

In gegenständlichen Materie dreht es sich, wie bereits der Begriff umschreibt, um Spiele mit Geldeinsätzen. In der gesetzgeberischen Handhabung ist auch ein weiteres Thema von grundlegender Bedeutung und zwar die Sucht. Das Geldspielgesetz widmet diesem Thema ein ganzes Kapitel, wobei auch die Kantone gefordert sind. So sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessiven Geldspielen zu ergreifen, wie auch die Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Zudem haben die Kantone sicherzustellen, dass bei den interkantonalen Behörden besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention vorhanden sind. Das heisst aber nicht, dass Spiele per se zu verbieten sind, denn das Bundesgesetz lässt dem Kanton in einigen Bereichen freie Hand; die Kantone können – müssen aber nicht – einige Grossspiele verbieten. Mit dem gegenständlichen Entwurf zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung überbietet die Regierung. Spielen ist quasi ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen; wenngleich sich die Bedürfnisse und Ansprüche im Verlaufe der Entwicklung vom Baby zum Greisen komplett ändern. Früher oder später macht fast jeder Mensch Bekanntschaft mit dem Spiel mit Wetteinsätzen; ob nun in kleiner, unbedeutender, geselliger Runde oder aber auch im Casino Royal. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, denn es gilt, die unterschiedlichen Interessen des Geldspiels möglichst liberal zu wahren, aber auch den Aspekt der Sucht präventiv zu regeln, ohne dabei den Spielverderber zu markieren.

Generell unterstützen wir die grösstmögliche Wahrnehmung der Freiheiten aus übergeordnetem Recht. Diese werden mit gegenständlichem Gesetzesvorschlag nicht ausgeschöpft, denn es gilt, nebst der Suchtthematik, die finanziellen Interessen des Staates und der einheimischen Wirtschaft in Einklang zu bringen. Genau hier sehen wir noch Handlungsbedarf, zumal der nationale Gesetzgeber in gewissen Belangen einen Handlungsspielraum offenliess, den es – mit Blick auf die Regelung anderer Kantone sowie auf die internationale Konkurrenz – auszunutzen gilt. Bezüglich der Grossspiele ist die SVP-Delegation explizit gegen eine Verschärfung der Bundesgesetzgebung über Geldspiele. Führt man sich den erläuternden Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) zu Gemüte, so steht ein solches Verbot im Kanton St. Gallen völlig quer in der Landschaft. Auch die Mehrheit der Kantone wie auch die in diesem Business direkt betroffene Lotteriegesellschaft Swisslos und die Interessengemeinschaft St. Galler Sportverbände – mit dem Sport-Toto-Fonds des Kanton St. Gallen – sehen dies so. Die SVP-Delegation wird insbesondere das von der Regierung vorgesehene Verbot von Geschicklichkeitsspielen bekämpfen und eine entsprechende Änderung beantragen. Gleichwohl soll die Suchtgefahr nicht ausser Acht gelassen werden. Der Gesetzgeber ist gefordert, eine möglichst passende Regelung zu finden, die den unterschiedlichen Interessen Achtung schenkt. Dass dafür jetzt neu dreissig anstatt der bisherigen sechs Artikel notwendig sind, macht die Sache wohl nicht unbedingt übersichtlicher.

Zum GSK und IKV 2020: Die geplanten Beitritte zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und der Interkantonalen Vereinbarung betreffend der gemeinsamen Durchführung von Geldspielen werden wohl kaum Gegenstand grösserer Diskussionen sein, zumal der Inhalt der Vereinbarungen quasi in Stein gemeisselt sein dürfte und damit ohnehin die beiden bestehenden, zum Teil uralten, Konkordate die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (abgekürzt IVLW) und die IKV ersetzen, an denen der Kanton St.Gallen bereits seit vielen Jahren mitwirkt. Ohnehin enthalten die beiden Konkordate keine materiellen Bestimmungen zum Geldspielrecht, sondern regeln hauptsächlich die organisatorische Umsetzung. Allerdings wird der Kanton St.Gallen mit der Erweiterung zum GSK nicht mehr selbständig entscheiden können, wenn er als Veranstalter von Grossspielen in seinem Gebiet zulassen möchte. Das GSK weicht von der Struktur und vom Wortlaut her in vielen Bereichen von der zu ersetzenden IVLW ab. Das hat vor allem damit zu tun, dass neu explizit juristische Personen geschaffen werden, was eine andere Struktur aufdrängt. Die Organisation und Funktionsweisen der heute bestehenden Strukturen erfahren aber keine grundlegenden Änderungen. Da hier die Finanzierung des gesamten Aufwands der interkantonalen Aufgabenerfüllung über Abgaben erfolgt, sollten die nach der Revision des IVLW (neu GSK) bedingten Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden in finanzieller und personeller Hinsicht unwesentlich sein. An dieser Stelle noch eine Anmerkung bezüglich Konkordat und Interkantonale Vereinbarung: Derartige Vereinbarungen haben den Zweck, gewisse Angelegenheiten gebietsübergreifend einheitlich zu regeln. Das macht bestimmt Sinn. Wenn man sich aber bewusst ist, dass der Kanton St.Gallen mit Art. 1 EG-BGS schon bald alleine dastehen wird, so sollte man unser absehbares Alleinstehen kritisch hinterfragen.

Hess-Balgach (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Aufgrund der Bundesgesetzgebung anerkennen wir den Handlungsbedarf für den Kanton St.Gallen und wollen diesen auch konstruktiv und zum Wohl unseres Kantons begleiten. Grundsätzlich fiel uns positiv auf, dass sich die Regierung die notwendigen Gedanken zur Suchtprävention gemacht hat. Der Mensch besitzt jetzt nun einmal einen Spieltrieb. Diesen wird er auch jederzeit ausleben und dafür wird er auch gewisse Risiken – vielleicht auch finanzielle – in Kauf nehmen. Ziemlich sicher liegt aber in diesem Risiko auch der Reiz an diesen Spielen mit der Aussicht auf Gewinn, was natürlich aber genauso gut zu einem Verlust führen kann. Das haben wir heute schon im Rahmen der Inputreferate gehört. Dem müssen wir natürlich Rechnung tragen und jegliche Gefahren, die zweifellos bestehen, möglichst reduzieren. Die umfangreichen Unterlagen, die wir erhalten haben, dokumentieren sehr ausführlich die grundlegenden Fakten, beschreiben sowohl die Ausgangslage als auch wohin die Reise mit welchen konkreten organisatorischen Massnahmen führen soll. Die Thematik ist relativ komplex, gerade auch was die Definition und Abgrenzung zwischen verschiedenen Bereichen anbelangt. Wir sahen in der Botschaft, dass die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, aber auch gewisse inhaltliche Definitionen, wie z.B. beim Jassen, nicht in allen Fällen ganz klar sind. Auch der aus diesen künftigen Neuerungen resultierende Mehraufwand im Bewilligungswesen ist nicht ganz ersichtlich und vor allem haben wir uns die Frage gestellt, warum soll sich der Kanton St.Gallen gegenüber der Bundesgesetzgebung noch in ein viel engeres Gesetzeskorsett zwängen als es vorgesehen ist. Wären wir als Kanton St.Gallen überhaupt in der Lage, dies gerade im Onlinebereich zu kontrollieren? Als Beispiel: Um an einem Online-Jass teilnehmen zu können, müsste ich also von Balgach nach Büriswilen, Appenzell Innerrhoden, fahren und kann das dort legal spielen, zu Hause wäre es illegal. Es sei denn, ich finde heraus, wie ich mir eine Innerrhoder IP-Adresse zulegen kann, dann kann ich das vielleicht umgehen. Da gibt es aber auch gewisse Bedenken, ob ich einen allfälligen Gewinn ausbezahlt erhalte. Insgesamt sagen wir zu diesem Bereich, dass eine gewisse Regulierung nötig ist, aber ich glaube, der Kanton St.Gallen sollte sich hier nicht vorgängig isolieren und ein separates Züglein fahren. Deshalb sind wir für Pragmatismus und nicht für Wunschenken. Was nämlich das Internet betrifft, so ist der Kanton St.Gallen trotz seinem hohen Technisierungsgrad noch nicht so weit, dass er es vollständig kontrollieren kann. Dies auch trotz der IT-Bildungsoffensive. Wir sind der Ansicht, dass Verbote wahrscheinlich wenig erfolgsversprechend

und auch nicht zielführend sind, sondern im Gegenteil: diese könnten sich sogar kontraproduktiv auswirken. Es droht ein Abdriften, speziell im Online-Bereich, in sehr undurchsichtige und unkontrollierbare Räume; vielleicht auch eine weitere Verlagerung in Casinos. Aus unserer Sicht würde beides ein weit grösseres Suchtpotenzial mit sich bringen. Das wollen wir verhindern. Um niemand unnötig in die Illegalität abzudrängen, werden wir uns im weiteren Vorgehen ganz klar für eine möglichst liberale Umsetzung im Rahmen vom Bundesgesetz einsetzen. Wir werden uns zu gegebenem Zeitpunkt vorbehalten noch Anträge zu stellen, gerade auch hinsichtlich des bereits genannten Art. 1 EG-BGS.

Jäger-Vilters-Wangs (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Wir stehen hinter der Botschaft der Regierung und setzen uns auch dafür ein, dass diese Totalrevision der kantonalen Geldspielgesetzgebung an die Bundesgesetzgebung angepasst wird. Bei gewissen Punkten werden wir uns sicherlich noch damit auseinandersetzen, aber grundsätzlich teilen wir der Meinung der Regierung wie sie in der Botschaft festgehalten ist, mit der Begründung, dass die Geschicklichkeitsspiele analoges Suchtpotenzial aufweisen. Der Entwurf der Regierung sieht vor, im Kanton St.Gallen das geltende Verbot von gewissen Geldspielautomaten bzw. Geschicklichkeits-Geldspielen weiterhin beizubehalten. Die Begründung ist richtig, wenn man sie sich auf die unechten Geschicklichkeitsspielautomaten der 1980er-Jahre bezieht, als das Verbot in Kraft trat. Seit der Einführung des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (SR 935.52; Spielbankengesetz, abgekürzt SBG) im April 2000 wurden in der Schweiz die echten Geschicklichkeitsspiele wieder erlaubt. Diese werden vor Inverkehrsetzung aufwendig überprüft und findet mit grösstmöglicher Überwachung statt. Es ist nicht möglich, immer alles zu überprüfen, aber in dem Mass, in dem es möglich ist, wird das umgesetzt, um eine klare Abgrenzung zu diesen Glücksspielen zu erhalten. Das gleiche stellen wir auch bei den Online-Geschicklichkeitsspielen fest, die immer mehr werden. Aus unserer liberalen Haltung heraus ist ganz klar, dass wir gegen dieses Verbot von Geschicklichkeitsspielen sind. Wir stellen es in Frage und werden es hier auch bekämpfen.

Was für uns noch wichtig ist, und das hat nichts mit dem Spielbankengesetz auf Bundesebene zu tun, aber es ist für uns enorm wichtig: Wenn jemand in einem Casino gesperrt ist, dann kann dieser ins Fürstentum Liechtenstein ausweichen. Dort wird momentan aufmunitioniert mit Casinos, aktuell sind noch zwei in Planung. Wenn diese Sperrlisten nicht ausgetauscht werden, dann macht es keinen Sinn, wenn sich jemand sperren lässt, dann trotzdem den Drang verspürt und ins benachbarte Ausland ausweicht. Hier muss entsprechender Druck entstehen. Für uns wäre es wichtig, die Erhebung und Verwendung dieser Abgaben genauer zu kennen. Denn wir sehen im Vergleich zum Fürstentum Liechtenstein, dass eine Konkurrenz zu den Casinos Bad Ragaz und St.Gallen aufgetaucht ist. Wir wären um eine kurze Erläuterung dankbar. Ansonsten sehen wir die Wichtigkeit der Totalrevision und unterstützten diese, bis auf den Art. 1 EG-BGS.

Bürki-Gossau (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Es besteht eine Mehrheits- und eine Minderheitsmeinung in unserer Delegation. Ich vertrete die Mehrheitsmeinung. Die neue Bundesgesetzgebung im Bereich des Lotteriewesens hat zur Folge, dass auch der Kanton St.Gallen seine Gesetzgebung totalrevidieren muss. Dabei hat der Bund aber nach der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 die grundsätzliche Stossrichtung vorgegeben und wohl auch deshalb wurde von Justizministerin Simonetta Sommaruga das deutliche Resultat als klarer Wunsch des Stimmvolks gewertet: «Wenn in der Schweiz um Geld gespielt wird, soll sichergestellt werden, dass alle davon profitieren und das Geld nicht ins Ausland abfließt.»⁵ Gleichzeitig soll damit aber auch der Schutz vor Spielsucht verstärkt werden. Was die kantonale Umsetzung betrifft, bestehen durchaus Regelungen mit erhöhtem Diskussionsbedarf. Ich beginne deshalb bei den Bestimmungen, welche die SP-GRÜ-Delegation als eine eher neutrale Umsetzung bezeichnen würde. Dazu gehört die Organisation einer Tombola, die weitgehend nach dem

⁵ Pressekonferenz des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018.

bisherigen Recht organisiert wird. Neu, wird die maximale Summe von allen angebotenen Losen auf 50 000 Franken beschränkt. Dies wahrscheinlich aus Gründen der Gleichbehandlung von Tombola und Lotto, sofern ich die Unterlagen hier richtig verstanden habe. Keine Vorbehalte haben wir bei den Lottoveranstaltungen, die noch leicht bessergestellt werden, indem die maximale Plansumme deutlich erhöht wird. Explizit geregelt wird auch die Abgabe von Alkohol als Sachpreis.

Schon etwas komplizierter verhält es sich mit den Pokerturnieren, die neu nach dem Schweizer Geldspielgesetz auch ausserhalb von Casinos gespielt werden können. Diese Turniere hat der Bund ebenfalls detailliert geregelt und sie müssen deshalb im kantonalen Recht nur wenig ergänzt werden. Etwas problematisch sehen wir einzig, dass bei regelmässigen Veranstaltern verlangt wird, das Personal im Erkennen von suchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern zu schulen. Dabei soll bei diesen kleinen Pokerturnieren keine Gefahr zur exzessiven Spielsucht bestehen. Diese Bestimmung lässt sich schwer kontrollieren und ist wahrscheinlich auch nicht mit einem halbtägigen Crash-Kurs abgehakt. Vielleicht bestehen noch andere Möglichkeiten für eine sinnvolle Prävention, auch für andere Spielsüchtige. Auch in unserer Fraktion haben wir uns ausgiebig zum Thema Grossspiel beraten und die Vor- und Nachteile eines Verbots von Geschicklichkeitsspielen abgewogen. Einig sind wir uns, dass den Spielautomaten in den Gaststätten wohl wirklich niemand nachgetrauert hat. Das zeigt auch die Nutzungszahl in anderen Kantonen ziemlich deutlich. Mit der Verlagerung ins Internet hat sich aber für die Spieler und Spielerinnen eine ganz neue Möglichkeit geöffnet, da ist es sicher sinnvoll, dies zu reglementieren. Aus diesem Grund hat auch der Bund nach der Volksabstimmung die Lotterie- und Wettbewerbskommission (abgekürzt Comlot) beauftragt, eine Sperrliste für ausländische Plattformen zu erstellen. Diese 65 Anbieter sind seit dem 3. September 2019 gesperrt und können in der Schweiz nicht mehr aufgerufen werden. Solche Netzblockaden sind aber löchrig wie ein Emmentaler Käse und lassen sich beispielsweise mit Cloud-Computing ziemlich leicht umgehen.

Wenn wir jetzt aber auch noch die Geschicklichkeitsspiele im Kanton verbieten, haben Spielerinnen und Spieler gar keine legalen Angebote mehr und werden ganz einfach ins Ausland oder in andere Kantone abwandern – dies natürlich ohne Alterskontrolle und sonstigen Warnhinweise. Aktuell hat nur der Kanton Graubünden ein solches Verbot, ob es dabei bleibt, werden wir in einigen Monaten wissen. Grundsätzlich wäre es aber schon wünschenswert, wenn auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen angestrebt wird. Spielautomaten sind lokal gebunden, Onlineplattformen global unterwegs. Nebst dem Problem, wie ein solcher Entscheid überhaupt kantonal umgesetzt werden könnte, fehlen wieder einige Millionen Franken in der Kasse. Gelder, die gerne für Kultur und Denkmalpflege eingesetzt werden. Für alle Kulturschaffenden im Kanton St.Gallen, nebst der Deckelung der Ausgaben in diesem Bereich, ein weiterer Affront. Die Strategie des Bundes beim Erlass vom Geldspielgesetz ermöglicht neue Spielformen. Ausschlaggebend war dabei die Überlegung, Mittelabflüsse in das illegale Spiel und ins Ausland zu reduzieren. Der Kanton St.Gallen will nun mit einem Verbot einen Riegel schieben und torpediert damit indirekt auch die legalen Angebote. Die leidliche Geschichte von legalen Musikdownloads wird sich ein weiteres Mal wiederholen. Die Mehrheit unserer Fraktion wird das Verbot der Geschicklichkeitsspiele ablehnen.

Lemmenmeier-St.Gallen (im Namen einer Minderheit der SP-GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich unterstütze Art. 1 EG-BGS gemäss Entwurf der Regierung. Wenn ich diesen verschiedenen Voten zugehört habe, dann haben alle ein wenig ein schlechtes Gewissen: Sie verstecken sich hinter dem Bundesgesetzgeber oder sagen, dass man diese Problematik gesetzlich nicht regeln kann und sprechen von Pragmatismus. In einem Gesetz geht es darum, festzuhalten, was man gesellschaftlich als sinnvoll oder als nicht sinnvoll anschaut. Dass ein Gesetz umgangen werden kann, ist kein Grund, das Gesetz nicht zu schaffen. Denn alle Gesetze der Welt werden umgangen. Das ist der Witz von den Gesetzen. Mit anderen Worten: Nur, weil sich in Afghanistan alle

die Köpfe einschlagen, müssen wir nicht dasselbe machen. Dass man in einen anderen Kanton ausweichen kann, ist auch kein Grund. In Deutschland kann man 160 bzw. 200 km/h auf der Autobahn fahren, aber wir finden es in der Schweiz sinnvoll, dass man dies verbietet. Demzufolge ist es sinnvoll, dass der Kanton St.Gallen diese Geldglücksspielautomaten verbietet, weil er das gesellschaftlich für eine Gefährdung hält.

Aus persönlicher Betroffenheit aus meinem Bekanntenkreis muss ich Ihnen sagen, ich weiss, was es heisst, in die Sucht und v.a. in die Spielsucht abzugleiten. Die Spielsucht ist wirklich dramatisch und dann ist es keine Frage, ob nun 0,5 Prozent der Bevölkerung davon betroffen sind. Sie haben die Zahlen von Franz Eidenbenz gehört. Es ist eine relativ grosse Zahl im Kanton St.Gallen. Das ist ein erhebliches Problem und darum muss man alles tun, damit letztlich die Leute nicht angefixt werden. Wir machen nun nichts anderes als eine weitere Marktausweitung, die letztlich dazu führt, dass weitere Kreise der Bevölkerung – u.a. Kinder in den Gaststätten – permanent mit dem Geschicklichkeitsgeldspiel konfrontiert werden. Das möchte ich nicht und das halte ich nicht für sinnvoll. Es ist auch nicht tragisch, wenn der Kanton St.Gallen 1 Mio. Franken weniger bekommt, denn auf der anderen Seite sind die Schäden derart gravierend, dass man auf diese Million ohne Problem verzichten kann. Es ist sowieso problematisch, aus dem Elend eines Teils der Bevölkerung gemeinnützige Projekte zu finanzieren.

Bis heute hat niemand diese Automaten vermisst. Warum soll man das Verbot wieder aufheben und diese Automaten wieder zulassen? Ich kann das nicht nachvollziehen. Wir haben eine erhebliche Suchtgefährdung. Dann wird noch darauf hingewiesen, dass gewisse Betriebe gefährdet sind, aber diese sind jetzt erfolgreich. Es ist doch nicht nötig, dass der Kanton St.Gallen diesen Betrieben noch etwas beiträgt. Diese wollen natürlich mehr verdienen – wie Swisslos auch – und weitere Kreise hineinziehen. In diesem Sinn braucht es ein klares Verbot und eine klare Stellungnahme des Kantons, dass dieses Verhalten auf Kantonsgebiet nicht erwünscht ist. Der Staat kann damit erhebliche Probleme im Bereich der Schuldensanierung oder der Sozialhilfe verhindern. Wir verschliessen die Augen und sagen, dass man dagegen nichts tun kann. Aber Franz Eidenbenz hat klar ausgeführt, dass, wenn die Hürden höher sind, weniger Leute damit in Kontakt kommen und damit auch aktiv etwas gegen die Suchtwerte getan werden kann.

Regierungsrat Damann: Zur Casinosperrung: Wir befinden uns mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Diskussion, dass sie Namen der Gesperrten des Kantons St.Gallen auch im Fürstentum Liechtenstein übernehmen. Die Regierung ist wohlwollend und möchte das durchsetzen. Eine Aussage von Roger Fasnacht war nicht korrekt, denn das Casino Bregenz übernimmt die Liste der Gesperrten des Kantons St.Gallen. Diese können nicht auf Bregenz ausweichen, um zu spielen. Sie haben ebenfalls kein Interesse an gesperrten Spielerinnen und Spielern. Wir hoffen, dass wir das auch im Fürstentum Liechtenstein erreichen. Zu Lemmenmeier-St.Gallen: Ich wurde anscheinend falsch verstanden. Es sind nicht 1 Mio. Franken, die der Kanton St.Gallen weniger erhält, sondern der Betrag von 1 Mio. Franken ist der entsprechende Bruttospielertrag von Swisslos. Effektiv hätte der Kanton rund 50'000 Franken weniger. Also ein minimaler Betrag. Ob der in Zukunft viel grösser wäre, können wir nicht sagen, weil das Onlinespiel wohl eher die Zukunft ist.

Wüst-Oberriet zu Lemmenmeier-St.Gallen: Ich habe kein schlechtes Gewissen. Zu Tom Zuber: Ist das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele kongruent mit den Konkordaten?

Tom Zuber: Die Konkordate regeln kein materielles Glücksspielrecht. Es geht nur um die Organisation. Ein Konkordat regelt das kantonale Kleinlotteriekontingent, aber kein materielles Glücksspielrecht. Das Einführungsgesetz kommt überhaupt nicht in Konflikt mit den Konkordaten.

Thalmann-Kirchberg: Zu den finanziellen Mitteln, die aus den Einnahmen der B-Casinos einfließen: Ich habe mich lange mit dem Tourismusgesetz und mit der Tourismusrechnung auseinandergesetzt. Momentan fließen vom B-Casino Bad Ragaz zwischen 1,6 bis 1,8 Mio. Franken je Jahr in die Tourismusrechnung ein. Das sind rund 40 Prozent des Gesamtbetrags der Tourismusrechnung. 60 Prozent der Abgaben gehen in die AHV. Die Abgaben der A-Casinos fließen zu 100 Prozent in die AHV.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.2.1 (Kleinlotterien [einschliesslich Abtretungen])

Thalmann-Kirchberg: Bisher war die Regelung der Tombola so, dass die Summe nach oben offen war und man eine entsprechende Bewilligung beantragen musste, die dann erteilt wurde oder nicht. Neu werden Tombolas auf die Verlosungssumme von 50'000 Franken beschränkt. Über 50'000 Franken fällt sie unter den Begriff der übrigen Kleinlotterien. Dort ist neu die Einschränkung, dass man den ausgeschütteten Gewinn für einen gemeinnützigen Anlass verwenden muss. Ich möchte auf den Fall der Ostschweizer Marktfahrerverband eingehen. Dieser führt jeweils auf dem Jahrmarkt während der Olma eine Tombola durch und hatte bisher eine Verlosungssumme zwischen 70'000 bis 80'000 Franken – auf jeden Fall über diesen 50'000 Franken.

Tom Zuber: Die letzten zwei Jahre waren es 60'000 Franken.

Thalmann-Kirchberg: Kann die Tombola weiterhin durchgeführt werden? Mit dem Gewinn hat der Verband grösstenteils seinen Verein finanziert und konnte dadurch die Mitgliederbeiträge tief halten, da die Marktfahrer häufig finanziell nicht rosig gebettet sind. Wenn jetzt mit der Einschränkung der Reingewinn bei Tombolas mit Verlosungssumme über 50'000 Franken für gemeinnützige Anlässe eingesetzt werden muss, können sie die Tombola so nicht mehr durchführen. Für ihren einzigen Anlass benötigen sie nicht so viel Geld. Kann der Verband weiterhin die Tombola durchführen, müsste aber die Verlosungssumme einfach unter 50'000 Franken setzen?

Tom Zuber: Der Ostschweizer Marktfahrerverband kann die Tombola sicher nicht mehr in demselben Umfang durchführen wie bis anhin. Damit er die Tombola durchführen kann, müsste die Verlosungssumme auf 50'000 Franken runtergesetzt werden. Beim Marktverband ist das zweite Problem: Eine Tombola wird anlässlich eines Unterhaltungsanlasses durchgeführt. Beim Jahrmarkt der Olma stellt sich nun die Frage, ob dies ein Unterhaltungsanlass ist. Wenn man alle Märkte und Publikumsanlässe auch als Unterhaltungsanlass definiert werden, geht man relativ weit. Das ist aber eine Frage, welche die Stadt St.Gallen in ihrer Bewilligungspraxis entscheiden soll. Bis jetzt hat der Marktfahrerverband die Bewilligung immer erhalten. Ich gehe davon aus, er wird sie auch weiterhin erhalten, aber der Verband müsste die Verlosungssumme auf 50'000 Franken reduzieren.

Thalmann-Kirchberg: Kann der Ostschweizer Marktfahrerverband die Tombola durchführen, wenn die Verlosungssumme bei 50'000 Franken liegt?

Tom Zuber: Das kann ich Ihnen nicht versprechen. Ich gehe davon aus. Bisher musste bei einer Tombola von über 30'000 Franken der Kanton die Zustimmung erteilen. Die Stadt St.Gallen bewilligte die Tombola jedes Mal und wir erteilten die Zustimmung. Ich gehe davon aus, wenn die Verlosungssumme auf 50'000 Franken gesenkt wird und sich sonst nichts ändert, wird die Stadt die Bewilligung weiterhin erteilen. Aus meiner Sicht ist es nicht völlig klar, dass hier eine Verbindung mit einem Unterhaltungsanlass vorliegt – zumindest nicht so, wie man die klassischen Tombolas kennt, z.B. an einem Turnerabend. Wenn man auf dem Olma-Jahrmarkt eine Tombola durchführt, kann man grosszügig sagen, dort ist noch die Chilbi. Im weitesten Sinn kann man das als Unterhaltungsanlass anschauen.

Thalmann-Kirchberg: Von Seiten des Kantons steht nichts entgegen?

Tom Zuber: Der Kanton kann zukünftig dazu nichts mehr sagen.

Dürr-Widnau: Stammt die Verbindung zum Unterhaltungsanlass aus dem Bundesgesetz oder aus dem kantonalen Einführungsgesetz?

Tom Zuber: Das entspricht der Bundesgesetzgebung. Eine Tombola ist es nur dann, wenn die Lotterie mit einem Unterhaltungsanlass verbunden ist. Der Bundesgesetzgeber sagt, wenn es keine Tombola ist, dann ist es immer eine Kleinlotterie. Dann untersteht die Lotterie der Bewilligungspflicht.

Dürr-Widnau: Zur Abgrenzung Tombola und Kleinlotterien: Vorher war es unbeschränkt. Es kann sein, dass ein Verein Geld für irgendein Projekt sammelt und die Verlosungssumme über 50'000 Franken liegt. Dann läuft das Ganze unter Kleinlotterie. Das Geld kann nur noch für einen regionalen und nicht mehr für einen lokalen Zweck eingesetzt werden. Entspricht das dem Sinn des Erfinders? Ein Bauprojekt kostet schnell über 50'000 Franken und wenn man etwas sammelt, kann man das gar nicht machen. Falls das so ist: Stammt die Regelung wieder aus dem Bundesgesetz oder können wir kantonal etwas anders regeln?

Tom Zuber: Können Sie mir genauer sagen, worauf Ihre Frage abzielt?

Dürr-Widnau: Auf S. 30 der Botschaft: Wie ich das verstehe, fällt unter übrige Kleinlotterien eine Verlosungssumme zwischen 50'000 bis 100'000 Franken.

Tom Zuber: Es kann auch darunter liegen.

Dürr-Widnau: Wir nehmen als Beispiel die Verlosungssumme von 75'000 Franken, dann ist es eine Kleinlotterie. Die Gewinnverwendung kann man dann nur noch für einen Anlass von mindestens regionaler Bedeutung verwenden. Kann ein lokaler Verein eine grössere Tombola durchführen, die unter die übrigen Kleinlotterien fällt und Geld für ein Projekt des Vereins sammeln, dass nur lokal ist. Gemäss dieser Botschaft ist das neu nicht möglich.

Thalmann-Kirchberg: Beispielsweise möchte der Fussballclub XY ein neues Clubhaus bauen. Der Betrag ist 75'000 Franken und er möchte das Geld über eine Tombola reinholen. Dann dürfte er das Geld nicht mehr gebrauchen, weil der Anlass nicht regional, sondern nur lokal ist.

Dürr-Widnau: Wenn er kein Geld vom Lotteriefonds erhält. Wir gehen aber mal davon aus.

Tom Zuber: Heute ist es so, dass in der Regel Kleinlotterien eingesetzt werden, um einen Anlass zu finanzieren. Sei es ein Schwingfest oder ein Musikfest, bei dem die Kosten des Anlasses relativ hoch sind. Mir ist keine Kleinlotterie im Kanton St.Gallen bekannt, die Infrastrukturprojekte finanziert hat. Klar, bis jetzt hätte man eine Tombola durchführen und damit einen Teil an das Infrastrukturprojekt bezahlen können. Weil man neu die Tombola nicht mehr in unbeschränkter Höhe durchführen kann, fällt es in die Kategorie der Kleinlotterien und dort ist primär vorgesehen, einen Anlass zu finanzieren. Der Unterschied zur Tombola liegt darin, dass die Tombolas dem allgemeinen Finanzhaushalt des Vereins dienen können, hingegen die übrigen Kleinlotterien den Anlass selber finanzieren sollen. Dann gibt es noch die Fundraising-Anlässe, bei denen man aus dem Ertrag der Kleinlotterie nicht den Anlass selber finanziert, sondern damit ein gemeinnütziges Projekt unterstützt. Diese könnte man wahrscheinlich als Kleinlotterie durchführen, wenn man den Ertrag der Lotterie vollumfänglich für ein gemeinnütziges Projekt einsetzt. Der Verein darf es nicht für sich selber verwenden.

Hess-Balgach: Die Begriffe «regionale Bedeutung» oder «gemeinnütziger Anlass» bieten einen gewissen Interpretationsspielraum. Bei einem Sportverein ist die Gemeinnützigkeit gegeben, rein schon wegen der Jugendförderung. Auch ein Anlass oder ein Bauprojekt eines Vereins hat meistens eine regionale Bedeutung. Es gibt wenig Vereine, deren Anlässe nur von Einwohnerinnen und Einwohnern eines Dorfes besucht werden. Deshalb müsste man sagen, dass die regionale Bedeutung bei den meisten Vereinen gegeben ist.

Tom Zuber: Sie diskutieren über etwas, das es bis jetzt nicht gab. Mir ist kein einziges Infrastrukturprojekt bekannt, das über eine Tombola finanziert wurde. Aus der Betrachtung bestehender Tombolas können wir von einem Medianwert von 5'000 Franken sprechen – und das ist dann die Verlosungssumme. 50 Prozent davon muss als Gewinn ausgeschüttet werden, dann bleiben noch 2'500 Franken. Da bleiben nicht viele Infrastrukturprojekte, die Sie damit mitfinanzieren können. Das aufgeworfene Problem existiert nicht.

Hess-Balgach: Ich meine Anlässe, wenn z.B. der FC XY ein Grümpelturnier oder ein Konzert organisiert.

Regierungsrat Damann: Bei einem Anlass ist es doch ganz etwas Anderes. Dort macht nicht nur das Dorf mit. Das ist dann ein regionaler Anlass. Anlässe sind ohnehin meistens überregional.

Dürr-Widnau: Wenn das kein Problem ist, verstehe ich nicht, wieso der Entwurf der Regierung über das Bundesgesetz hinausgeht und das regeln möchte. Wenn es keine Fälle gibt, warum muss man das im Einführungsgesetz aufnehmen? Dann lassen wir das offen. Es könnte vielleicht einmal einen Fall geben, in dem das zum Tragen kommt. Ich bin nicht bereit, Fesseln anzulegen für etwas, das es noch nie gegeben hat. Kann man den Passus ändern oder stammt er aus dem Bundesgesetz?

Tom Zuber: Der Passus könnte geändert werden.

Bonderer-Sargans: In Art. 22 Abs. 2 EG-BGS steht, dass die Veranstalterin den Reingewinn: «vollumfänglich für einen gemeinnützigen Zweck mit mindestens regionaler Bedeutung» verwendet. Je nach Verein ist das schwierig. Ich gehe mit Dürr-Widnau einig, dass die Formulierung «mit mindestens regionaler Bedeutung» schon etwas zementiert, das es offenbar bisher noch nicht gab. Kann man diese Formulierung rausnehmen oder abschwächen?

Tom Zuber: Ist die Einschränkung auf «regional» das Problem oder möchten Sie generell öffnen? Die Absicht der Formulierung «mit mindestens regionaler Bedeutung» ist, dass die Kleinlotterien nicht für lokale Zwecke gebraucht werden können. Man soll das Dorffest nicht noch über eine Kleinlotterie mitfinanzieren, denn für das Dorffest ist eigentlich die Tombola gedacht. Wenn Sie diese Begrifflichkeit streichen, dann wird der Kreis ausgeweitet. Sie können diese Formulierung streichen, müssen sich aber bewusst sein, dass es dann mehr Abgrenzungsschwierigkeiten gibt. Zudem gibt es zwischen einer Tombola und einer Kleinlotterie einen grossen Unterschied bei der Durchführung. Wenn Sie eine Tombola machen, müssen Sie Preise organisieren, Lose verkaufen usw. Das ist ein relativ grosser Aufwand. Bei der Kleinlotterie läuft das heute ganz anders. Ob es weiterhin zulässig sein wird, wissen wir nicht genau. Aber heute holt jemand die Bewilligung für Kleinlotterien und geht dann damit zur Swisslos. Diese bestätigt die Durchführung über diese Kleinlotterie und schickt dann dem Veranstalter 22 Prozent der Verlosungssumme. Der Veranstalter hat nichts mehr mit dieser Lotterie zu tun, denn Swisslos organisiert den Rest. Es ist völlig simpel eine Kleinlotterie durchzuführen. Ich bin überrascht, dass die Vereine noch nicht auf die Idee gekommen sind, dies viel mehr einzusetzen.

Wüst-Oberriet: Man muss alle Kantone anfragen und die Kontingente abholen. Nur wenn noch Kontingente vorhanden sind, kann man das über die Kleinlotterie machen.

Tom Zuber: Bis jetzt war das Kontingent kein Problem. Wir haben in den letzten zwei Jahren unser Kleinlotteriekontingent nicht ausgeschöpft, obwohl noch Kontingentsanteile an andere Kantone abgetreten wurden. Das Kontingent wird sich mit dem neuen Konkordat von den heutigen 730'000 Franken – unter Berücksichtigung der Veränderung der Bevölkerung – auf ungefähr 1,3 Mio. Franken erhöhen. Das Kontingent war bisher keine Begrenzung.

Wüst-Oberriet: Wir haben andere Informationen vom Kanton St.Gallen und den umliegenden Kantonen.

Tom Zuber: Dann stimmen diese Informationen nicht. Wir haben in den letzten zwei Jahren unser Kontingent nicht ausgeschöpft.

Jäger-Vilters-Wangs: Ich möchte Tom Zuber Recht geben. Wir hatten in Flums eine Lottoveranstaltung, bei der wir einen Betrag eingenommen haben, welcher der Infrastruktur des Vereins zugutegekommen ist. Mir ist die Abgrenzung wichtig. Den Unterschied zwischen einer Tombola und einer Kleinlotterie müssen wir auch im Auge haben. Sonst können wir gleich alles zusammenfassen. Eine gewisse Unterscheidung zu machen, finde ich in Ordnung.

Dürr-Widnau: Die Unterschiede sind betragsabhängig und haben eine Bewilligungspflicht zur Folge oder eben nicht. Aber der Passus «mit mindestens regionaler Bedeutung» ist ein Graubereich. Was heisst «mit regionaler Bedeutung» für den Verwendungszweck? Das gibt wieder Diskussionen. Erklären Sie einem Verein, dass er den Gewinn nicht ausschütten kann, weil der Staat sagt, der Anlass habe keine regionale Bedeutung. Deshalb ist diese Formulierung zu streichen. Es geht mir um die Verbindlichkeit.

Abschnitt 1.2.4 (Geschicklichkeitsspiel um Geld)

Raths-Thal: Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes über Spielgeräte und Spiellokale aus dem Jahr 1982 wurden komplett andere Spielgeräte in den Gaststätten betrieben als heute. Die Art von Geschicklichkeitsspielgeräten, die unter anderem den Kanton St.Gallen veranlasst haben, ein Geldspielverbot zu legiferieren, existiert heute gar nicht mehr. Die neue Generation der Geschicklichkeitsspiele ist anderer Natur und wird vom Bund sowie neu von der interkantonalen Behörde Comlot genauestens geprüft, bevor eine behördliche Spielbewilligung erteilt wird. Solche Bewilligungen sind immer mit flankierenden Sozialschutzauflagen verbunden. Bereits durch das Bundesgesetz über Geldspiele ist somit sichergestellt, dass keine nennenswerte Gefährdung der schweizerischen Bevölkerung durch Grossspiele in Form von Geschicklichkeitsspielen entsteht. Deshalb sind die angeblichen Bedenken des Kantons St.Gallen hinsichtlich Spielerschutz und Sozialverträglichkeit von Geschicklichkeitsspielen nicht gerechtfertigt und ich verzichte darauf, zur fehlenden Sozialschädlichkeit etwas zu sagen. Warum ich das sage, ist klar: Die Firma Golden Games produziert u.a. Geschicklichkeitsautomaten für Gastronomie und Spielsalons. Sie haben eine Niederlassung in der Gemeinde Thal, deren Gemeindepräsident ich bin.

Karin Faisst: Diese Geschicklichkeitsspielautomaten haben immer auch eine Glücksspielkomponente. Es geht nie nur um Geschicklichkeit, sondern es geht auch um Glücksspiel und dieser Glücksspielanteil macht die Geschicklichkeitsspielautomaten interessant und attraktiv. Da gibt es wiederum neue Geräte, welche die Comlot vor allem nach dem Anteil an Geschicklichkeit prüft oder in welche Kategorie diese hineingehören. Ein weiteres Anliegen sind die Sozialschutzmassnahmen. Wenn man z.B. in ein Casino geht, wird man vom ersten Moment an in mehrfacher Hinsicht überwacht. Wenn ein Automat in einem Imbiss steht – nicht nur mittendrin in der Gastwirtschaft – gibt es diese Sozialschutzmassnahmen nicht. Dort sind Sie auf einer komplett anderen Ebene. Es ist mir ein Anliegen, dass man das nochmals präzisiert in Bezug auf Sozialschutzmassnahmen, wenn Sie so einen Antrag in Betracht ziehen.

Bärlocher-Eggersriet: Das Jassen wird in der Botschaft nur einmalig erläutert. Im Unterschied zu Poker galt es als Geschicklichkeitsspiel. Wie ist die Abgrenzung, wenn physische Einsätze gebracht werden? Gilt es dann als Kleinlotterie oder als gemeines Pokerturnier? Das fehlt in der Botschaft. Vorhin hiess es, es wäre eine Kleinlotterie oder gilt es als kleines Pokerturnier? Wenn z.B. der Hauseigentümerverband ein Jassturnier veranstaltet, an dem physische Einsätze eingebracht werden können, als was gilt das?

Tom Zuber: Jassturniere mit Jasskarten im Restaurant haben bis anhin als Geschicklichkeitsspiel gegolten. Die Geschicklichkeitsspiele unterstehen nicht dem Bundesgesetz über Geldspiele, wenn sie nicht automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden. Mit der Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen hat das Volkswirtschaftsdepartement bisher nichts zu tun gehabt. Ich kann Ihnen einen Hinweis zu den Online-Jassspielen, die Swisslos anbietet, machen. Dort hat die Comlot im Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens zu unserem Einführungsgesetz angemerkt, es sei überhaupt nicht sicher, ob Jassen immer als Geschicklichkeitsspiel gelten wird. Diese Abgrenzung machen nicht wir als Kanton. Entweder ist es ein Geschicklichkeitsspiel und ist dann – wenn es mit Karten gespielt wird – unbeschränkt zulässig, auch um Geld. Wenn aber irgendwann Jassen wie Pokern behandelt wird, ist es kein Geschicklichkeitsspiel mehr. Diese Abgrenzung ist nicht im vorliegenden Einführungsgesetz verankert.

Bonderer-Sargans: Die Referenten sprachen aber davon, dass es sich um ein Geschicklichkeitsspiel um Geld handelt, wenn man mit Einsatz jasst und eine Gewinnausschüttung stattfindet.

Tom Zuber: Ihre Ausführungen haben sich auf den Online-Jass bezogen. Der Unterschied ist, dass das Bundesgesetz die Online-Durchführung als Grossspiel qualifiziert. Es ist eine Definitionsfrage: Wenn es ein Grossspiel ist, handelt es sich um ein Online-Geschicklichkeitsspiel und untersteht dem Bundesgesetz. Wenn es nicht online und nicht automatisiert ist, dann ist es ein Geschicklichkeitsspiel und wird vom Bundesgesetz nicht erfasst.

Dürr-Widnau: zu S. 9 der Botschaft: Fällt Jassen unter kleine Geschicklichkeitsspiele? Dann ist es frei und nicht geregelt.

Tom Zuber: Ja.

Abschnitt 2 (Vorgehen und Vernehmlassung)

Thalmann-Kirchberg: Ich habe einige Vernehmlassungsantworten gelesen. Art. 1 EG-BGS wurde querbeet kritisiert und es wurde mehrfach empfohlen, das Verbot nicht mehr zu übernehmen. Reagiert die Regierung nicht auf solche Aussagen?

Regierungsrat Damann: Die Aussage war mehrheitlich, Art. 1 EG-BGS zu streichen. Wir haben in der Regierung intensiv diskutiert, ob wir diese Bestimmung behalten sollen oder nicht. Wir haben uns entschieden, sie zu behalten, weil sie gewisse prophylaktische Wirkung hat. Wir möchten vor allem die Geldspielautomaten, die seit dem Jahr 1982 verboten sind, nicht unbedingt bewilligen. Es gab in der Regierung auch eine längere Diskussion, dass dann auch die Onlinespiele, wie Online-Jassen, verboten werden. Die Mehrheit der Regierung hat sich dafür ausgesprochen. In der Vernehmlassung gab es auch Stimmen für das Verbot. Bei denjenigen, die sich nicht zu dem Artikel geäußert haben, gehen wir davon aus, dass sie einverstanden waren.

Mittagspause von 12.00 – 13.30 Uhr.

Abschnitt 3.1.1 (Grossspiele)

Dudli-Oberbüren: Im vierten Absatz wird von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten gesprochen, die ein vergleichbares Suchtpotential wie Glücksspielautomaten hätten. Sie versprechen einen sofortigen Gewinn und weisen einen sehr kurzfristigen Spielrhythmus auf. In Abschnitt 3.1.3 steht

wiederum, im krassen Widerspruch dazu, dass Geschicklichkeitsspiele sogar als sozial ungefährlich eingestuft werden.

Tom Zuber: Dort geht es um das Geschicklichkeitsspiel in der Gastronomie, z.B. Jassen im Restaurant.

Dudli-Oberbüren: Im zweiten Absatz von Abschnitt 3.1.3 steht: «[...]Geschicklichkeitsspiele sogar als «sozial ungefährlich» eingestuft werden [...]».

Karin Faisst: Gemeint sind Geschicklichkeitsspielautomaten wie in den Grossspielen, das andere sind Geschicklichkeitsspiele wie Jassen in der Gastronomie. Um das Jassen in der Gastronomie geht die Diskussion nicht. Das Suchtpotential von Geschicklichkeitsspielautomaten, ob an einem Apparat oder online, ist in Bezug auf die Geschwindigkeit anders als bei reinen Glücksspielautomaten. Das ist aber eine graduelle Frage. Ich kann in fünf Sekunden fünf Franken durchlassen oder in 30 Sekunden. Die Automaten in der Gastronomie triggern. Es ist sicher eine andere Kontrolle, ob ich im Casino bin. Im Casino kann ich mich sperren lassen bzw. je nachdem werde ich gesperrt. In der Gastronomie kann ich trotz Sperrung am Automaten spielen. Dort gibt es keine Liste. Online werde ich registriert und dann kann man es abgleichen mit einer gesamthaften Sperrliste. In der Gastronomie kann ich spielen, dort kann das keiner kontrollieren.

Lemmenmeier-St.Gallen: Es sieht so aus, dass diese Automaten zugelassen werden. Auf S. 15 der Botschaft steht, dass «umsatz- oder ertragsabhängige Verträge zwischen dem Gastwirtschaftsbetrieb, in dem der Geschicklichkeits-Geldspielautomat aufgestellt ist, und dem Unternehmen, das den Geschicklichkeits-Geldspielautomaten betreibt (Veranstalter)», abgeschlossen werden. Damit werden mengenmässige Anreize geschaffen. Ich richte mich nicht gegen die Gastronomiebetriebe. Wenn wir diese Automaten zulassen, dann wäre es eine sinnvolle Massnahme, solche mengenmässigen Anreize zu untersagen. Wäre eine Massnahme überhaupt möglich? Die mengenmässigen Anreize sind problematisch und es wäre ein Überwachungselement, wenn diese nicht mehr zulässig wären. Ist das eine abwegige Idee?

Regierungsrat Damann: Das Problem ist, dass wir nicht die Bewilligungsinstanz sind. Das ist die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS, die als neues Gremium diese Aufgabe wahrnimmt. Darum können wir diesbezüglich nicht viel machen.

Thalmann-Kirchberg: «Mengenmässig» bezieht Lemmenmeier-St.Gallen auf die Anlagen im Restaurant?

Lemmenmeier-St.Gallen: Aber dort können wir doch eine Auflage machen?

Tom Zuber: Nein, für Grossspiele ist die interkantonale Behörde zuständig.

Thalmann-Kirchberg: Sie sprechen von der Zulassung der Geräte?

Tom Zuber: Geschicklichkeitsautomaten gelten als Grossspiel. Der Kanton gibt keinerlei Bewilligung und die Gemeinde auch nicht.

Thalmann-Kirchberg: Ist der administrative Aufwand so nicht grösser als früher bei der Gemeinde?

Regierungsrat Damann: Das wissen wir nicht, weil es diese Kommission noch nicht gibt. Das ist eigentlich die Nachfolgekommission der Comlot.

Wüst-Oberriet: Die Kontrolle erfolgt jedoch durch die Gemeinde.

Tom Zuber: Die Kontrolle bezieht sich nach Art. 1 Abs. 2 EG-BGS auf die Kontrolle eines kantonalen Verbots von Geschicklichkeitsautomaten.

Lemmenmeier-St.Gallen: Der Vertrag erfolgt zwischen dem Anbieter dieser Geräte und dem Gastwirt. Es liegt in seiner Hand, ob er das eingehen möchte oder nicht. Ein guter Wirt wird das nicht machen.

Thalmann-Kirchberg: Die Szenarien von Lemmenmeier-St.Gallen, bei dem neben dem Essen ein Automat steht, werden sicher nicht eintreffen.

Karin Faisst: Es gibt Auflagen, dass der Automat für den Gastwirt gut einsehbar sein muss. Insofern muss er eher in der Nähe der Tische stehen als in einem Hinterzimmer oder bei der Toilette.

Thalmann-Kirchberg: Aber nicht in einem Speiserestaurant. Bars und Lokale werden sich darauf spezialisieren.

Abschnitt 3.1.2.a (Allgemeines)

Dürr-Widnau: Zum Umgang mit Sachpreisen bei Tombolas, insbesondere Alkohol: Es gibt z.B. eine Flasche Wein als Preis bei einer Tombola. Es wird ein Gastwirtschaftspatent erwartet bzw. entweder der Veranstalter oder der Caterer muss das haben. Bereits in der Vernehmlassung haben wir geschrieben, dass wir diese Praxis unverhältnismässig finden. Das Argument lautete, dass dies gesetzlich vorgeschrieben sei. Nachvollziehbar ist, dass man den Alkohol nicht an Minderjährige abgibt. Aber das ist bereits enthalten. Nicht aber, dass ein Gastwirtschaftspatent gemacht werden muss, wenn man als Tombolapreis einen Wein abgibt, der mehr als 15 Prozent Alkohol hat. Wenn ein Verein ein Fest organisiert, möchte er nicht etwas Illegales machen. Ich glaube kein Verein denkt daran, ein Patent einzugeben, damit er eine Flasche Wein als Tombolapreis abgeben kann.

Regierungsrat Damann: Eine Flasche Wein wird man weiterhin abgeben können, weil sie eigentlich nie über 15 Volumenprozent hat.

Dürr-Widnau: «[...] insbesondere Spirituosen und Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten [...]» ist als Beispiel in der Botschaft aufgeführt. Anscheinend gibt es Weine, die über 15 Volumenprozent Alkohol enthalten. Ist es wirklich praxisnah? Braucht es dafür ein Patent? Kann diese Bestimmung angepasst werden?

Tom Zuber: So ist es im Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680; Alkoholgesetz, abgekürzt AlkG) geregelt. Mir ist keine Tombola bekannt, die ohne ein Patent ihren Anlass führt. Einen Turnerabend, an dem kein Alkohol ausgeschenkt wird, habe ich bis jetzt noch nie gesehen. Zu 99 Prozent hat der Veranstalter der Tombola ein Patent für den Anlass.

Bonderer-Sargans: Wenn es in einen Anlass bzw. einen Lottoabend eingebettet ist, dann hat ein Verein kein Gastwirtschaftspatent. Dort gibt es auch Wein und Bier unter 15 Volumenprozent, das ist nicht das Problem. Aber ein Grappa kann auch mal ein Preis sein. Nur wegen eines Sachpreises macht man kein Gastwirtschaftspatent.

Tom Zuber: Von den Gemeinden kamen in den letzten zwei Jahren verschiedentlich Fragen, wie sich das mit Alkohol- oder Sachpreisen verhält, wenn die Tombolabewilligungen erteilt wurden. Die geltende Rechtslage wurde abgeklärt und das Ergebnis können sie dem Informationsteil dieses Abschnitts der Botschaft entnehmen.

Abschnitt 3.1.2.d (kleine Pokerturniere)

Dürr-Widnau: Hier wird von Veranstalterinnen und Veranstaltern verlangt, dass sie «über Personal verfügen, das im Erkennen von suchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern geschult ist.» Ist das Bundesrecht oder kantonales Recht?

Tom Zuber: In dieser expliziten Formulierung wird das nur durch Art. 26 EG-BGS verlangt. Die Frage ist, ob man es auch direkt auf das Bundesrecht gestützt verlangen kann, weil in Art. 71 BGS auch gewisse Schutzmassnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention vorgesehen sind.

Dürr-Widnau: Es gibt Vereine die Pokerturniere durchführen. Wenn ich das lese, dann müssen diese Vereine professionelle Angestellte haben.

Tom Zuber: In Art. 26 EG-BGS geht es nur um diejenigen, die regelmässig kleine Pokerturniere durchführen. Wir gehen davon aus, dass im Bereich der Pokerturniere Veranstalter kommen werden, die das semi-professionell machen werden.

Dürr-Widnau: Zu Beilage 7: Der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren muss eine juristische Person nach schweizerischem Recht sein. Das wäre doch auch ein Verein? Bei der Tombola ist weder von Verein noch von gemeinnütziger Stiftung die Rede. Ich lese nirgendwo, dass man regelmässig ein Pokerturnier durchführen muss, damit das nicht unter diese Regelung fällt.

Tom Zuber: In Art. 26 EG-BGS steht, dass derjenige, der regelmässig kleine Pokerturniere durchführt, eine entsprechend geschulte Person zur Verfügung stellen muss.

Dürr-Widnau: Die Veranstalter von anderen Geldspielen nicht?

Tom Zuber: Nein.

Bonderer-Sargans: Was bedeutet «regelmässig»? Halbjährlich ist auch regelmässig. Ist es dreimal je Woche, dann ist es für mich eher wieder professionell. Der Begriff «regelmässig» ist dehnbar.

Regierungsrat Damann: Das ist in der Gesetzgebung immer schwierig. «Regelmässig» ist sicher ein dehnbarer Begriff, aber auch dehnbar für den, der die Bewilligung bekommt. Hier geht es nicht darum Bewilligungen zu erteilen, sondern es geht um das Personal. Wenn man sieht, dass jemand immer wieder wegen einer Bewilligung kommt, sollte man schon fragen, ob jemand dabei ist, der suchtpreventiv etwas macht.

Wüst-Oberriet: Die Begriffe «regelmässig» oder «kleines Pokerturnier» sind schwierig. Dann geht es anschliessend darum zu erkennen, wann jemand spielsüchtig sein soll. Wie soll man das denn erkennen bei den kleinen Pokerturnieren? Diese Personen sollen «angemessen geschult werden». Braucht es so etwas wirklich? Was heisst «angemessen geschult» oder «erkennen»? Wie erkennt man, ob jemand spielgefährdet ist?

Bühler-Bad Ragaz: Diese Diskussion führt ins Leere. Wir befinden uns auf Stufe Gesetz. Auf Gesetzesstufe kann man nicht jedes Detail klar formulieren, so dass alle Eventualitäten ausgeschlossen sind. Die Judikative entscheidet, ob etwas korrekt umgesetzt wurde oder nicht.

Wüst-Oberriet: Wir müssen ein Gesetz machen, das umsetzbar ist.

Dürr-Widnau: Art. 26 EG-BGS kann man streichen?

Regierungsrat Damann: Wenn jemand wirklich regelmässig Pokerturniere durchführt, dann muss jemand dabei sein, der erkennt, wenn jemand spielsüchtig ist. Das erkennt man relativ schnell. Wer regelmässig solche Turniere veranstaltet, der soll auch etwas für die Suchtprävention machen. Denn sonst öffnen wir genau hier die Tür für Geldspiele, die im Casino streng gehandhabt werden. Das wollen wir nicht. Wir wollen verhindern, dass plötzlich kleine Pokerturniere durchgeführt werden, die Spielsüchtige anziehen.

Wüst-Oberriet: Im Casino Bregenz gibt es vier Pokerturniere je Woche. Da gibt es solche, die spielen an drei bis vier Turnieren mit. Sind das Spielsüchtige oder nicht? Ich spreche nicht von Spielautomaten oder Cash-Games, ich spreche von Pokerturnieren. Wir können das schon so belassen, aber wie bereits erwähnt wurde, irgendjemand muss dieses Gesetz anschliessend umsetzen und dann wird es schwierig.

Karin Faisst: Zur Schulung: Es ist relativ einfach, die betreffenden Angestellten entsprechend zu schulen. Jeder, der im Casino zu arbeiten beginnt, muss innerhalb eines Jahres eine Schulung absolviert haben. Es geht darum zu sensibilisieren. Wenn z.B. jemand am Pokertisch sitzt und den Nachbarn fragt, ob er ihm Geld leihen könne, ist das ein klares Kriterium. Aber auch wenn jemand sagt, er hätte heute ein Problem gehabt oder aggressiv wird. Es gibt Kennzeichen, die darauf hindeuten, dass jemand mit dem Spielen Probleme hat und es geht darum zu sensibilisieren. Es ist nicht einfach, eine Spielerdiagnose zu stellen.

Wüst-Oberriet: In der Theorie ist das einfach, aber in der Praxis? Wenn jetzt jemand mit zwei Assen aus dem Pokerspiel rausfällt, dann ist jeder wütend am Tisch, weil er die beste Hand hat und einen «bad beat» erhält. Da spielt wieder das Glück mithinein. Wie kann man hier entscheiden, ob jemand süchtig ist oder nicht?

Regierungsrat Damann: Das kann niemand entscheiden. Ich kann nicht entscheiden, wer alkoholsüchtig ist, aber ich kann Hinweise haben, die man genauer betrachten und beobachten muss. Anschliessend ist das Gespräch auch mit dieser Person zu suchen. Ich glaube, es geht darum, umso früher man jemanden greifen kann, umso mehr hilft dies, dass er nicht in die schwere Sucht fällt. Die Gefahr ist, wenn jemand süchtig wird, verspielt er schliesslich alles, denn er braucht diesen Kick. Hier geht es darum, die Leute zu sensibilisieren. Wie Karin Faisst sagte, dazu benötigt es keine riesige Ausbildung, um dafür ein Gefühl zu erhalten. Das Verhalten der Leute am Tisch, die Häufigkeit des Erscheinens im Lokal usw. bieten Hinweise. Ich glaube, es ist wichtig, dass man diese Personen anspricht. Eine Sucht ist viel einfacher zu behandeln – und hier spreche ich jetzt als Mediziner –, wenn sie rechtzeitig entdeckt wird und man rechtzeitig mit dieser Person arbeiten kann. Diese kleinen Pokerturniere können auch eine gewisse Gefahr bedeuten. Hier würde ich dafür kämpfen, dass dieser Artikel im Gesetz bleibt, auch wenn er etwas gummiartig ist. Aber wir können keinen knallharten Artikel verfassen, denn das würde im Gesetz nicht funktionieren.

Lemmenmeier-St.Gallen: Nach Art. 71 ff. BGS sind die Veranstalter rechtlich zu solchen Massnahmen verpflichtet. Das ist eigentlich eine kantonale Umsetzung dieser Schutzverpflichtung aus dem Bundesgesetz. Es geht darum, die Leute möglichst früh zu erkennen. Gibt es Vorstellungen, in welchem Umfang dieses Personal geschult werden soll? Ist das ein zweistündiger Kurs am Samstagmorgen oder ist das eine Ausbildung, bei der man davon ausgehen kann, dass sie diese Personen sensibilisiert? Im Spielcasino macht man während eines Jahres berufsbegleitend eine Ausbildung. Alle haben gesagt, die Schutzfunktionen seien wichtig. Dann muss man das auch durchziehen und die Leute auch entsprechend ausbilden. Poker wird eigentlich nur im Casino gespielt. Dort hat man 100-prozentig ausgebildetes Personal und entsprechende Schutzmechanismen.

Karin Faisst: Ich denke an etwas Niederschwelliges. Es gibt auch für die Alkoholabgabe bei einer Veranstaltung entsprechende Schulungsmodulare. Diese kann man sich online anschauen und sieht z.B. wie man mit bestimmten Situationen umgeht. Daher reicht eine Schulung von bis zu einem halben Tag. Es wird keine umfassende Ausbildung sein. Es ist auch nicht wahnsinnig schwierig und anschliessend geht es darum, die Leute zu sensibilisieren und zu wissen, wie man reagieren und intervenieren kann. Ich persönlich glaube, dass die Anbieter gar keine Leute mit Suchtproblemen anziehen wollen und diese deshalb frühzeitig ansprechen und konfrontieren möchten.

Göldi-Gommiswald: In der Bestimmung steht: «Wer regelmässig kleine Pokerturniere durchführt oder gewerbsmässig Räumlichkeiten für kleine Pokerturniere zur Verfügung stellt, verfügt über Personal, das im Erkennen von Spielerinnen und Spielern mit Anzeichen von Spielsucht angemessen geschult ist». Bezieht sich dieser Begriff «regelmässig» auf beide Satzteile, d.h. vor dem «oder» und nach dem «oder»? Andernfalls wäre gemeint, wer einen Raum gewerbsmässig zur Verfügung stellt, in dem Pokerturniere stattfinden werden, der muss über geschultes Personal verfügen. Ich finde, dieser Artikel verunmöglicht eigentlich jedem Wirt, seinen Saal für ein Pokerturnier zur Verfügung zu stellen, wenn er nicht selber geschultes Personal besitzt. Ansonsten lese ich den Artikel falsch. Ich bitte diesbezüglich um Klärung.

Tom Zuber: Die Idee wäre schon, dass sich «regelmässig» auf beides bezieht: Wer regelmässig kleine Pokerturniere durchführt, d.h. der Veranstalter, oder wer regelmässig gewerbsmässig Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, d.h. ein Wirt. Auf der Ebene des Veranstalters soll jemand, der herumreist und Pokerturniere in verschiedenen Lokalitäten durchführt, über entsprechendes Personal verfügen, das eine Suchtgefährdung einschätzen kann. Es gibt aber auch die andere Möglichkeit, dass ein Lokal immer fix ist und wechselnde Veranstalter kommen. Dann ist der Veranstalter unter Umständen nicht mehr jemand, der regelmässig Pokerturniere durchführt, sondern dann ist es der Wirt, der eigentlich einen Raum zur Verfügung stellt, damit man dort regelmässig Pokerturniere durchführen kann. Entweder braucht der Veranstalter oder der Wirt eine geschulte Person. Ich denke, wenn ein Wirt in seinem Betrieb regelmässig – mit immer anderen Veranstaltern – Pokerturniere durchführt, dann ist es unter Umständen für ihn sinnvoller, wenn er diese Person selber sucht.

Göldi-Gommiswald: Das hilft, um klar unterscheiden zu können, was das für den Wirt bedeutet. Ich bitte den anwesenden Präsidenten der Redaktionskommission, dem Beachtung zu schenken. Für mich ist dieser Artikel nicht ganz klar lesbar. Wir müssten uns überlegen, ob man das «regelmässig» zwei Mal in der Bestimmung festhalten soll. Ich verlasse mich darauf, dass die Redaktionskommission noch bessere Ideen hat.

Lemmenmeier-St.Gallen: Ich nehme das so auf. Vielleicht wäre eine Unterteilung in Bst. a und Bst. b sinnvoll.

Dürr-Widnau: Ist die Regelung in Art. 26 EG-BGS auch im Bundesrecht so enthalten, wie sie hier formuliert ist oder ist das eine zusätzliche Regelung, die der Kanton jetzt trifft?

Regierungsrat Damann: In Art. 71 BGS ist es nicht so klar und deutlich umschrieben, wie wir es im Art. 26 EG-BGS gemacht haben. Wir wollten es klar formuliert haben. Es ist aber im Bundesgesetz bereits geregelt.

Lemmenmeier-St.Gallen: Art. 71 BGS besagt: «Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel).» Das entspricht quasi der administrativen

Umsetzung dieser Verpflichtung. Der Kanton konkretisiert das und sagt, dass der Veranstalter entsprechend über ausgebildetes Personal verfügen muss, um Art. 71 BGS umzusetzen.

Tom Zuber: Es führt auch zu einer Entlastung derjenigen Veranstalter, die nicht regelmässig Pokerturniere durchführen. Für diese ist damit klar, dass sie keine besonders geschulte Person melden müssen. Das kann man dort nicht verlangen.

Abschnitt 5.1 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele)

Lemmenmeier-St.Gallen: Hier geht es um die finanziellen Auswirkungen, namentlich um den Rückgang der Gebührenerträge um etwa 60'000 Franken beim Kanton und bei allen Gemeinden gemeinsam. Wird dies auch langfristig so bleiben?

Regierungsrat Damann: Man kann annehmen, dass diese 60'000 Franken ungefähr gleichbleiben werden. Einerseits aus dem Wegfall der Tombolabewilligungen und andererseits, weil sich die Gebühren nicht mehr nach der Höhe der Einsätze richten, sondern wir nur noch die Verwaltungskosten berechnen.

4.2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (22.19.08)

4.2.1 Beratung Entwurf

Art. 1 (Verbot von Geschicklichkeitsspielen)

Dudli-Oberbüren: beantragt im Namen der SVP-Fraktion Art. 1 EG-BGS wie folgt zu formulieren:

«Art. 1 Zulassung von Grossspielen

Im Kanton St. Gallen sind sämtliche im Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS, 935.51) vorgesehenen Grossspiele zugelassen.»

Art. 1 EG-BGS soll so umfunktioniert werden, dass er als Zulassung von Grossspielen zu lesen ist. Im Kanton St.Gallen sind sämtliche im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Grossspiele zugelassen. Konsequenterweise würde Art. 27 EG-BGS dann unserer Ansicht nach obsolet.

Tom Zuber: Warum streichen Sie dann Art. 1 und Art. 27 EG-BGS nicht ersatzlos? Das wäre dann konsequent.

Hess-Balgach (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Dem Antrag ist zuzustimmen.

Auch wir haben einen Antrag zu Art. 1 EG-BGS vorbereitet und würden die Streichung unterstützen. Wir verzichten deshalb darauf, nochmals einen Streichungsantrag zu stellen.

Regierungsrat Damann: Wir haben das in der Regierung diskutiert und in der Vernehmlassung wurde mehrheitlich auch auf die Streichung dieses Artikels hingewiesen. Ich gehe davon aus, dass die Regierung zumindest keinen Antrag dagegen einreichen wird. Ich kann das aber nicht beurteilen und überlasse das der Regierung.

Hess-Balgach: Zur Präzisierung: Es handelt sich dann aber nicht mehr um den eigentlichen SVP-Antrag? Das wäre dann der gemeinsame Antrag der vorberatenden Kommission, Art. 1 und Art. 27 EG-BGS zu streichen?

Kommissionspräsident: Wenn wir darüber abstimmen und er eine Mehrheit findet, wäre es ein Kommissionsantrag.

Lemmenmeier-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation bzw. Kommissionsantrag ist abzulehnen. Ich halte am Entwurf der Regierung fest. Ich habe meine Ausführungen bereits gemacht. Ich finde es nach wie vor unverantwortlich, neue Geldspielformen im Kanton zu etablieren, bei denen ein hohes Suchtgefährdungspotential besteht. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir der Bevölkerung mit der Streichung dieser Artikel einen Schaden zufügen werden.

Dudli-Oberbüren: Eine Verständnisfrage: Die Streichung von Art. 1 und Art. 27 EG-BGS hätte zur Konsequenz, dass das gesamte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele keinen Bezug zu Grossspielen nimmt? Es bezieht sich dann lediglich auf die Kleinspiele.

Regierungsrat Damann: Die Regelungen zu den Grossspielen sind im Bundesgesetz festgehalten und gelten ohnehin.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartements als Antrag und stimmt ihm mit 14:1 Stimmen zu.

Art 13 (c) Berichterstattung)

Dürr-Widnau: Hier gibt es auch eine Änderung gegenüber der bisherigen Berichterstattung für diejenigen, die Tombolas durchführen. Hier interessiert es mich, welche entsprechenden Auswirkungen dies auf die Betroffenen – meistens Vereine – in Bezug auf den administrativen Aufwand hat. In der Beilage 4 der Einladung ist ein Vergleich der Berichterstattung zwischen bisheriger und neuer Regelung ersichtlich. Sind «Angaben über den Spielverlauf» im Bundesgesetz geregelt und müssen wir das so belassen? Was sind die Konsequenzen für die Vereine?

Regierungsrat Damann: Es handelt sich um Bundesrecht. Wenn es Bundesgesetz ist, müssen wir nicht lange diskutieren, denn es gilt.

Tom Zuber: Es ist so, die Berichterstattungspflicht gilt nur für die bewilligungspflichtigen Tombolas. Bei diesen Tombolas gilt von Bundesrechts wegen eigentlich nichts. Diese Bestimmungen des Bundesrechts, die für Kleinspiele gelten, wurden in diesem Punkt ausgenommen und durch Art. 13 EG-BGS wird quasi die Berichterstattungspflicht nach Bundesrecht für bewilligungspflichtige Tombolas wieder eingeführt. Man kann diese Bestimmung auch streichen.

Dürr-Widnau: Ich stelle mir einfach die Frage, wieso verschärft man die Regelung gegenüber früher? In der bisherigen Regelung wurde das nicht so gehandhabt. Ich wehre mich einfach gegen mehr Administration und Aufwand. Das ist meine Haltung. Ansonsten soll man mir erklären, warum man diese Berichterstattungspflicht zusätzlich aufnimmt.

Tom Zuber: Es stimmt nicht, dass gegenüber heute quasi etwas neu dazukommt. Denn gemäss bisheriger Regelung besteht bereits heute eine Berichterstattungspflicht und zwar für alle Tombolas. Zukünftig gibt es im neuen Recht eine Berichterstattungspflicht nur für die bewilligungspflichtigen Tombolas.

Thalmann-Kirchberg: Bis 50'000 Franken Verlosungssumme gilt die Berichterstattungspflicht nicht?

Tom Zuber: Ja, dann besteht keine Berichterstattungspflicht – vorausgesetzt, man führt die Tombola selber durch und erfüllt die übrigen Voraussetzungen.

Thalmann-Kirchberg: Sie sprechen vor allem die Vereine an, die einen Unterhaltungsabend durchführen und eine Tombola mit z.B. 2'000 Franken Verlosungssumme durchführen. Diese müssen dann also keinen Bericht erstatten?

Regierungsrat Damann: Hier geht es nur noch um die bewilligungspflichtigen Tombolas, die einen Bericht erstatten müssen. Das entspricht Art. 38 Abs. 1 BGS.

Tom Zuber: Ich möchte ein Beispiel für die Konstellationen, die wir in der bisherigen Praxis hatten, machen: In Art. 9 EG-BGS heisst es, dass eine Tombola grundsätzlich keine Bewilligung braucht. Aber sie braucht eine Bewilligung, wenn sie nicht von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt wird. Der Hintergrund ist, dass der Verein oder die gemeinnützige Stiftung bei der Durchführung einer Tombola den Gewinn für sich brauchen darf. Wir hatten in der Vergangenheit schon Anfragen, z.B. von einer Autogarage. Diese hatte ein Jubiläum und fragte an, ob sie eine Tombola durchführen dürfe. Unsere Antwort lautete, dass eine Tombola durchgeführt werden könne, aber der Gewinn müsse gemeinnützig verwendet werden. Für eine solche Tombola müsste die Autogarage auch zukünftig eine Bewilligung einholen und am Schluss das Geld gemeinnützig verwenden. Dafür gibt es diese Berichterstattungspflicht. Nur die Bewilligung zu erteilen und sich anschliessend nicht mehr darum zu kümmern, das macht nicht wirklich Sinn. Aber ein Turnverein, der eine Tombola mit weniger als 50'000 Franken Gewinnsumme selber durchführt, muss anschliessend keinen Bericht erstatten, denn er ist nicht bewilligungspflichtig.

Dürr-Widnau: Ein Verein ist nur bewilligungspflichtig, wenn er es extern vergibt oder der Unterhaltungsanlass nicht selber durchführt? Ansonsten muss er es nicht bewilligen lassen, wenn die Gewinnsumme unter 50'000 Franken liegt.

Regierungsrat Damann: Es ist jetzt einfacher als vorher. Vorher musste immer Bericht erstattet werden, weil alle Tombolas bewilligungspflichtig waren.

Dudli-Oberbüren: Grundsätzlich ist der Art. 13 EG-BGS nicht nötig, weil es bereits durch Bundesgesetz geregelt ist. Man könnte diesen rein theoretisch auch streichen?

Tom Zuber: Nein. Das Bundesgesetz ist hier etwas unübersichtlich. Die Bestimmung Art. 38 Abs. 1 BGS gehört zu denen, die bei Tombolas nicht anwendbar ist. Wenn man will, dass diese Berichterstattungspflicht von Art. 38 Abs. 1 BGS auch für Tombolas gilt, nicht nur für die übrigen Kleinlotterien, dann muss man dies im kantonalen Recht wieder für anwendbar erklären.

Art. 18 (c) Anzahl Lottoveranstaltungen)

Dürr-Widnau: Bei Art. 18 Abs. 2 EG-BGS handelt es sich um eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Gesetz. Bis jetzt war die Anzahl der Lottoveranstaltungen unbeschränkt. Mit Art. 18 Abs. 1 EG-BGS kann ich leben, dass Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sowie Vereine zwei Lottoveranstaltungen je Kalenderjahr durchführen dürfen. Mühe habe ich mit Abs. 2, dass je Örtlichkeit höchstens vier Lottoveranstaltungen je Kalenderjahr durchgeführt werden können. Heute hat es immer weniger Säle in den Gemeinden. Grosse Veranstaltungen müssen immer im gleichen Saal durchgeführt werden und, wenn ich das richtig lese, dürfen gemäss dieser Bestimmung in einem Saal maximal vier Veranstaltungen im Jahr stattfinden. Ich finde diese Einschränkung unnötig.

Thalmann-Kirchberg: Ausgenommen sind Räumlichkeiten des öffentlichen Gemeinwesens. Darunter verstehe ich das Kirchgemeindehaus oder eine Mehrzweckhalle.

Kommissionspräsident: Ich sehe es wie Dürr-Widnau. Wenn z.B. im Restaurant Toggenburgerhof von Thalmann-Kirchberg ein Fussballclub zwei Lottomatches veranstaltet und noch zwei andere die gleiche Idee haben, dann kann der fünfte Anlass nicht mehr stattfinden, wenn er als privater Wirt die Saalfunktion übernimmt, weil es sonst keinen geeigneten Raum in der Gemeinde gibt. Ich verstehe diese Einschränkung nicht.

Regierungsrat Damann: Ich kann Ihnen darauf eine Antwort geben. Ich habe im Eingangsreferat erwähnt, dass wir verhindern wollen, dass ein Restaurant fast wöchentlich Lotterieveranstaltungen durchführt. Wir wissen auch, dass in der Schweiz Unternehmen bestehen, die herumreisen und immer wieder Lottoveranstaltungen durchführen. Wir wollen nicht zum Eldorado von Lotterieveranstaltungen werden. Ich glaube, in der Vergangenheit war das nie ein Problem, wenn die örtlichen Vereine Lottoveranstaltungen machten. Thalmann-Kirchberg, da müssen Sie mich korrigieren, ich glaube nicht, dass es Restaurants gibt, die viele Lottoveranstaltungen haben, welche nicht von örtlichen Veranstaltern durchgeführt werden. Ich weiss noch zu meiner Jugendzeit, als ich im st.gallisch-appenzellischen Leichtathletikverband tätig war, da führten wir auch Lottoveranstaltungen durch in Heiden, weil das der Kanton Appenzell Ausserrhoden noch erlaubte. Man durfte dort zwei Anlässe im Jahr durchführen, aber die Firma, die alles durchführte, die war natürlich x-mal in Heiden. Man führte ganze Cars voll Leute nach Heiden. Das wollen wir vermeiden. Wir möchten für örtliche Vereine die entsprechende Möglichkeit bieten, aber diese machen sicherlich nicht mehr als zwei Lottoveranstaltungen im Jahr. Denn irgendwann läuft sich auch das zu Tode, denn es kommen immer die gleichen Leute, wenn es durch einen Verein organisiert wurde.

Dudli-Oberbüren: Warum werden die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinwesen von dieser Regelung ausgenommen? Dort könnte man während einem Jahr rein theoretisch hundert Veranstaltungen durchführen?

Tom Zuber: Das ist eine Anregung, die wir aus der Vernehmlassung übernommen haben. Es wurde auf Gemeinden hingewiesen, die nicht mehr genügend Restaurants mit einem Saal haben, worin solche Lottoveranstaltungen durchgeführt werden können. Es konzentrierte sich alles auf den Gemeindesaal. Bei der Gemeinde kann man davon ausgehen, dass sie aus ihrem Gemeindesaal kein Lottocasino macht. Wenn Sie finden, es ist egal, ob Lottocasinos in den Restaurants entstehen, dann können Sie diesen Artikel streichen. Man kann statt vier Anlässen z.B. auch zehn in die Bestimmung schreiben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es dann auch noch eine Gemeinde gibt, bei der der Bedarf nicht mehr abgedeckt ist.

Dürr-Widnau: Diese Regelung galt bis anhin. Wir haben bereits jetzt die Möglichkeit, unbeschränkt Veranstaltungen durchzuführen. Was hat sich gegenüber vorher geändert? Wieso soll es mehr Lottoveranstaltungen geben?

Tom Zuber: Weil die Verlosungssumme massiv erhöht wird. Sie steigt von aktuell 15'000 Franken auf 50'000 Franken.

Regierungsrat Damann: Damit wird es schon viel interessanter und da sind auch Spielsüchtige dabei.

Thalmann-Kirchberg: Das heisst, mit dieser Regelung will man eigentlich die Auto-Lottos, die mit ihren Veranstaltungen durch die ganze Schweiz ziehen, unterbinden?

Tom Zuber: Als ich im Internet recherchiert habe, habe ich ein Restaurant im Berngebiet gefunden. Dort finden wöchentlich, jeden Samstag, Lottoveranstaltungen statt. Jetzt können Sie sagen, dass Sie das als Bereicherung für die Gastrolandschaft empfinden und diesen Artikel streichen möchten. Man muss sich einfach bewusst sein, wenn man diesen Artikel streicht, dann wird es anschliessend solche Geschäftsmodelle geben.

Thalmann-Kirchberg: Beim Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; abgekürzt GWG) hat man auch gesagt, dass der Markt das regelt. Das könnte man hier auch sagen.

Dürr-Widnau: Einerseits möchte ich den Artikel streichen, andererseits sehe ich die Problematik, dass wir dann Tür und Tor für solche Geschäftsmodelle öffnen. Ich kann mich nicht auf eine Zahl Veranstaltungen festlegen. Ich möchte einfach nicht, dass irgendein Verein keinen Lottomatch durchführen kann, weil bereits im gleichen Saal vier stattgefunden haben. Damit habe ich Mühe.

Bühler-Bad Ragaz: Ich mache hierzu den Hinweis von Seiten der Gemeinden. Hier sprechen wir auch Gruppierungen an, die wir nicht unbedingt haben wollen. Die ganzen Sicherheitsfragen, die Verkehrsregulierung usw., die solche Anlässe mit sich bringen, sind aufwändig. Da muss ich ehrlich sagen, ich würde diesen Artikel so belassen. Wir wissen nicht, welche Auswüchse entstehen könnten. Dann ist es wieder die öffentliche Hand, die das alles regeln muss.

Tom Zuber: Ein Hinweis zum aktuellen Ist-Zustand: Im Jahr 2016 gab es 71 Bewilligungen für Lottoveranstaltungen im Kanton St.Gallen. Ich kann Ihnen nicht genau sagen, wie sich diese Zahl auf alle Gemeinden verteilt. Das ist sicher nicht auf alle Gemeinden gleich verteilt, denn es gibt einige Gemeinden, die relativ viele Lotto- und Tombolaveranstaltungen bewilligen und andere eher weniger. Deshalb kann ich jetzt nicht mit Sicherheit sagen, ob man mit vier Veranstaltungen die Bedürfnisse der lokalen Vereine vollständig abdeckt. Ich glaube aber, mit zehn Veranstaltungen wäre dies sicher der Fall.

Bonderer-Sargans: beantragt, Art. 18 Abs. 2 EG-BGS zu streichen.
So entsteht nur eine Eingrenzung mit höchstens zwei Veranstaltungen je Veranstalter.

Bärlocher-Eggersriet: Eine Verständnisfrage zu Art. 18 Abs. 2 EG-BGS: Gilt dies für alle oder nur für bewilligte bzw. unbewilligte Lottoveranstaltungen?

Tom Zuber: Es gilt für alle.

Bärlocher-Eggersriet: beantragt, Art. 18 Abs. 2 EG-BGS wie folgt zu formulieren:

«Je Örtlichkeit sind höchstens ~~vier~~zehn Lottoveranstaltungen je Kalenderjahr erlaubt. Ausgenommen sind Räumlichkeiten von öffentlichen Gemeinwesen.»

Göldi-Gommiswald: Ist die Idee bei diesen zehn Veranstaltungen, dass man die Auslagerung mit den öffentlichen Gemeinwesen streicht? Das sind dann zehn Veranstaltungen plus diejenigen, welche im Gemeindesaal stattfinden.

Bonderer-Sargans: Da möchte ich zu bedenken geben, wenn man diese Zahl nur erhöht, damit keine Einschränkung entsteht, kann man Abs. 2 auch einfach streichen.

Bärlocher-Eggersriet: Nein, das reicht aus für die örtlichen Vereine. Aber es führt nicht dazu, dass wöchentlich ein Lottomatch stattfinden kann, bei dem ein Car voll mit Lotto-Touristen kommt.

Raths-Thal: Es soll keinen Lotto-Tourismus geben. Aber die Realität zeigt, dass grössere Gemeinden mehr als vier Lottomatches je Jahr durchführen. Die meisten Gemeinden haben noch öffentliche Säle. Vier Veranstaltungen im Jahr reichen aus.

Dürr-Widnau: Dabei handelt es sich doch um keine Argumentation. Raths-Thal, Sie sagen, bei den Gemeinden könne man es machen, aber in der Gastwirtschaft soll man es nicht mehr machen können?

Gähwiler-Buchs: Wenn z.B. der lokale FC jetzt doch noch eine fünfte Tombola durchführen möchte, kann er auch auf eine Nachbargemeinde ausweichen. Die Möglichkeit besteht immer noch.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Bärlocher-Eggersriet dem Antrag Bonderer-Sargans mit 7:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit vor.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Bärlocher-Eggersriet mit 9:6 Stimmen zu.

Art 20 (Weitere Bestimmungen)

Bonderer-Sargans: Dieser Artikel regelt konsequent, was geschieht, wenn sich jemand nicht an die Bewilligung hält. Grundsätzlich ist für mich Art. 20 EG-BGS hinfällig. Wenn sich jemand nicht daran hält, dann ist die entsprechende Busse bereits geregelt. Für mich heisst es nicht, dass, wenn jemand gegen die Bewilligung verstösst, beim nächsten Mal die höhere Auflage besteht. Das heisst z.B., wenn ich beim Skifahren das Geschwindigkeitslimit von 50 km/h nicht einhalte, dann erhalte ich eine Busse. Dann heisst es nicht, beim nächsten Mal darf ich nur noch 45 km/h fahren. Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, weil die Busse in Art. 28 EG-BGS geregelt ist.

Tom Zuber: Art. 20 EG-BGS betrifft auch noch eine andere Konstellation. Das, was Sie angesprochen haben – wenn ein einzelner Veranstalter seine Lottoveranstaltung nicht korrekt durchführt und man ihn im Normalfall büssen könnte –, trifft zu. In Art. 20 EG-BGS geht es mehr darum, wenn man feststellt, dass in einem bestimmten Bereich flächendeckend Missbrauch stattfindet, dann soll man die jetzt grosszügige Regelung, die z.B. keine Bewilligungspflicht mehr vorsehen, auf der Verordnungsebene verschärfen können.

Bonderer-Sargans: Diese Verschärfung steht der Bewilligungsbehörde sowieso offen.

Thalmann-Kirchberg: Dann ist das der Joker der Regierung, dass sie ohne Gesetzesänderung die geltende Regelung in einer Verordnung verschärfen kann.

Regierungsrat Damann: Ja, aber nur, wenn Missbrauch betrieben wird.

Bonderer-Sargans: Der Rahmen gilt trotzdem?

Tom Zuber: Ja, der Rahmen, den wir hier jetzt haben, für die Lottoveranstaltungen gilt für alle. Aber vom Konzept her sollen alle ohne Bewilligung zulässig sein. Das heisst, es wird auch Lottoveranstaltungen geben, von denen erfährt man im Voraus gar nichts und wenn man dann irgendwann feststellt, dass es z.B. immer Lottoveranstaltungen gibt, bei denen die Gewinne gar nicht wirklich vorhanden sind, sondern nur ein Bild des Gewinnes und dann nie jemand den Hauptpreis gewinnt, dann muss man entsprechend reagieren können. Da müsste man sagen, dass es nicht mit dem völlig liberalen Zustand funktioniert und gewisse Einschränkungen nötig sind, sei es entweder, die Plansumme unter 50'000 Franken zu setzen, damit es nicht mehr attraktiv für solche missbräuchlichen Veranstaltungen ist, oder dass man den Höchsteinsatz etwas reduziert. Auch besteht die Möglichkeit, bei den Spielregeln etwas vorzuschreiben, weil die Lottoveranstalter viele Gestaltungsmöglichkeiten des Spiels haben. Mit etwas Fantasie können einige missbräuchliche Modelle entstehen. Wenn es nicht einzelne Veranstalter oder Gemeinden betrifft, sondern ein grundsätzliches Problem wird, müssen wir eine Regulierungsänderung vornehmen. Damit wir nicht mehr alle versammeln müssen, erscheint eine Regierungskompetenz ideal.

Regierungsrat Damann: Ich persönlich finde diesen Artikel relativ wichtig, damit die Regierung hier die Möglichkeit hat, einzugreifen. Bis das Gesetz nämlich geändert ist, sind Inhaber dubioser Geschäfte schon lange über alle Berge. Wenn man hier mit der Verordnung etwas machen kann, wäre das vernünftig. Hier müssen Sie der Regierung vertrauen, dass wir nicht einfach irgendetwas legiferieren, weil wir Freude daran haben. Wir greifen nur dort ein, wo es nötig ist. Dieses Vertrauen dürfen Sie uns schenken. Dieser Artikel liefert uns einen gewissen Spielraum.

Thalmann-Kirchberg: Ja, aber dann müsste man zumindest nochmals darüber diskutieren, was Art. 20 Bst. b EG-BGS betrifft. Denn wenn wir beim Bst. b tätig werden, dann kommen wir weg von diesen 50'000 Franken, die bewilligungsfrei sind und die Regierung kann dann einfach «die Plansumme einer Lottoveranstaltung beschränken». Der neue Grundsatz ist, dass wir für Tombolas bis 50'000 Franken keine Bewilligungspflicht wollen. Betrifft diese Bestimmung dann alle Spielarten oder nur einzelne?

Tom Zuber: Wir würden das auf Lottoveranstaltungen beziehen.

Thalmann-Kirchberg: Die Regierung könnte dann die entsprechende Bestimmung zu den bewilligungsfreien Tombolas bis 50'000 Franken umgehen, die ich eigentlich gut finde. Falls wirklich breite Missbräuche festgestellt werden, bin ich einverstanden, dass die Regierung eingreifen können soll. Aber bei Art. 20 Bst. b EG-BGS meinte ich, dass Anpassungen auf Gesetzesebene im Kantonsrat diskutiert werden müssten. Aus meiner Sicht, handelt es sich hier um einen wichtigen Grundsatz.

Tom Zuber: Dann müssten Art. 20 Bst. b und Bst. d EG-BGS geändert werden. Bst. b bedeutet einfach, dass die Plansumme generell runtergesetzt werden würde. Lottoveranstaltungen sind dann weiterhin bewilligungsfrei möglich, aber dann nur noch bis 30'000 Franken. Darüber gäbe es dann keine Lottoveranstaltungen mehr. Bei Bst. d besteht die Möglichkeit, dass Veranstaltungen mit Verlosungssummen über 30'000 Franken bewilligungspflichtig sind, und was darunter liegt, ist bewilligungsfrei. Man kann auch über Bst. d Anpassungen vornehmen, welche Sie der Regierung nicht überlassen möchten. Sie müssten Bst. b und Bst. d ändern.

Thalmann-Kirchberg: Dann ist jetzt der Grundsatz auf eidgenössischer Ebene. Wir fanden diese Freiheit gut. Damit entsteht zukünftig für die Regierung einfach ein Freipass.

Dürr-Widnau: Es könnte alles geregelt werden, die Formulierung ist sehr offen. Was bedeutet Art. 20 Bst. a EG-BGS?

Tom Zuber: Ein Lottoveranstalter kann ein System vorsehen, bei dem man durchspielt und am Schluss noch um einen Hauptpreis spielt. Wenn dann bei der Hauptpreisverlosung zufällig der Kollege des Veranstalters dabeisitzt und nur er das «richtige» Kärtchen hat, auf dem man die Kreuze am richtigen Ort machen kann, und alle anderen Spielerinnen und Spieler «dummerweise» die Gewinnzahl auf ihren Kärtchen nicht haben, ist das sicher alles andere als fair. Diese Lottoveranstaltungen sind extrem schwer zu kontrollieren.

Dürr-Widnau: Thalmann-Kirchberg möchte nicht per se über alle diese Strafmassnahmen verhängen. Sondern es handelt sich um Einzelfälle, die wiederaufkommen und dann einfach schärfer angepackt werden könnten. Geht das nicht?

Tom Zuber: Das nützt nichts. Die schwarzen Schafe werden immer wieder in einem neuen Gewand kommen. Ein Verein ändert dann z.B. den Namen. Individuellen Massnahmen kann man relativ einfach ausweichen. Das sieht man heute auch im Gastgewerbebereich. Wenn der Patentinhaber nicht korrekt handelt, kann man ihm das Patent entziehen. Bei den Betrieben, die immer Probleme bereiten, kommt einfach ein neuer Patentinhaber mit einer weissen Weste. So können dann die Massnahmen nicht greifen.

Thalmann-Kirchberg: Die Regierung erhält mit Art. 20 EG-BGS einen Freipass, die Kleinlotterien zukünftig selber anzupassen. Wann haben wir ein neues Gesetz eingeführt, welches in einem Artikel der Regierung anschliessend einen Freipass gewährt, alle darin enthaltenen Grundsätze zu ändern?

Regierungsrat Damann: Also um alle Grundsätze handelt es sich schon nicht. Es handelt sich um einen Bereich mit grosszügiger Regelung. Wir hätten im Gesetz auch festlegen können, dass es weiterhin bis 50'000 Franken bewilligungspflichtig ist. Dann hätten wir den heutigen Zustand abgebildet. Wir haben in der Regierung entschieden, bei Missbräuchen die Möglichkeit vorzubehalten, relativ zügig – und nicht über den Kantonsrat – eingreifen zu können. Das macht meiner Meinung nach Sinn, denn bis wir eine Gesetzesänderung umgesetzt haben, dauert es gut zwei Jahre mit sämtlichen Vernehmlassungen, Abstimmungen oder eventuell einem Referendum. Wenn das Gefühl entstehen sollte, die Regierung handle nicht korrekt, kann immer noch z.B. mit einer Motion die Streichung von Art. 20 EG-BGS verlangt werden. Hier braucht es ein bisschen Vertrauen in die Regierung, dass wir so etwas nicht missbrauchen. Es geht um eine Handhabe in Missbrauchsfällen, denn sonst heisst es dann wieder, die Politik mache nichts. Wenn wir keine Möglichkeit haben, können wir auch nichts machen. Dann müssen wir das Gesetz zuerst ändern. Deshalb glaube ich, ist der Art. 20 EG-BGS nicht so gefährlich. Solange das Thema Geldspiele im Griff ist, besteht kein Bedarf mit einer Verordnung einzugreifen.

Thalmann-Kirchberg: Sonst gibt es dann eine Motion. Das der Kantonsrat solche Bestimmungen auch später mit einer Motion bekämpfen kann, haben wir beim Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBG) erst kürzlich gesehen.

Dudli-Oberbüren: Nur zur Klarstellung, wir haben auch in Art. 14 EG-BGS entsprechend Bestimmungen, was die Regierungskompetenzen anbelangt. Art. 20 EG-BGS legt diese fest, was Lotterieveranstaltungen anbelangt. Wurde bei den übrigen Kleinlotterien und Sportwetten bewusst darauf verzichtet?

Tom Zuber: Ja, weil die übrigen Kleinlotterien immer bewilligungspflichtig sind. Dort kann man im Bewilligungsverfahren eher Einfluss nehmen und dort bestehen auch mehr Regelungen von Seiten des Bundesrechts, die anwendbar sind.

Dürr-Widnau: Ich beantrage, Art. 22 Abs. 1 Bst. b EG-BGS zu streichen sowie Art. 22 Abs. 2 EG-BGS wie folgt zu formulieren:

«Dient die Kleinlotterie nicht zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses, verwendet die Veranstalterin oder der Veranstalter den Reingewinn vollumfänglich für einen gemeinnützigen Zweck mit mindestens regionaler Bedeutung.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Dürr-Widnau mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.
--

Art. 25 (Bewilligungsvoraussetzungen)

Bärlocher-Eggersriet: Was bedeuten Totalisatorwetten und Buchmacherwetten?

Tom Zuber: Bei einer Totalisatorwette werden alle Wetteinnahmen zusammengekommen und geschaut wer gewinnt. Dann wird aus dem Geld, das eingenommen wurde, die vorgeschriebene Gewinnquote von 70 Prozent bestimmt. Bei einer Buchmacherwette kommt jemand zu mir und sagt, er wette auf Real Madrid. Ich als Buchmacher gehe z.B. davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit bei 1:500 liegt, dass diese Mannschaft gewinnt. Gewinnt der Spieler, erhält er für einen Franken Einsatz Fr. 500.– Gewinn. Es ist eine andere Spielform. Es wird nicht alles Geld, das die Spieler einbezahlt haben, wieder verteilt, sondern sie spielen gegen einen Buchmacher (z.B. Pferdewetten).

Art. 26 (Erkennen von Spielsucht)

Bühler-Bad Ragaz: Ich finde die Ergänzung dieser Bestimmung und zweimalige Verwendung des Begriffs «regelmässig» sinnvoll, damit die Klarheit gesteigert wird.

Göldi-Gommiswald: Ich beantrage, Art. 26 EG-BGS wie folgt zu formulieren:

«Wer regelmässig kleine Pokerturniere durchführt oder regelmässig gewerbsmässig Räumlichkeiten für kleine Pokerturniere zur Verfügung stellt, verfügt über Personal, das im Erkennen von Spielerinnen und Spielern mit Anzeichen von Spielsucht angemessen geschult ist.

Ich stelle den Antrag, dass dieses zusätzliche «regelmässig» eingefügt wird. Die Redaktionskommission kann das anschliessend bereinigen. Aber so ist es zuhanden der Materialien im Protokoll bereits erwähnt. Die Regelmässigkeit bezieht sich auch auf den zweiten Satzteil dieser Bestimmung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Göldi-Gommiswald mit 13:2 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.2.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Bühler-Bad Ragaz: Ich habe mit Regierungsrat Damann über Mittag besprochen, dass ich dankbar wäre, wenn die Österreicher und Liechtensteiner Kolleginnen und Kollegen die ganze Thematik der Sperrlisten usw. kennen würden. Diese Sperrliste für A- und B-Casinos soll auch im Fürstentum Liechtenstein und in Österreich Anwendung finden.

Regierungsrat Damann: Ich werde diesen Wunsch aufnehmen und morgen im Fürstentum Liechtenstein anbringen.

4.2.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.2.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:1 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.
--

4.3 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) (24.19.03)

4.3.1 Beratung Beschluss

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.3.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.3.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

4.4 Kantonsrats über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) (24.19.04)

4.4.1 Beratung Beschluss

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.4.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.4.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Kantonsrats über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

5 Abschluss der Sitzung

5.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Lemmenmeier-St.Gallen: Regierungsrat Damann, werden Sie in Ihrem Votum im Kantonsrat auch deutlich machen, dass Sie mit der Haltung der Regierung nicht einverstanden sind? Werden Sie in der Debatte denselben Vergleich ziehen, denn Sie im Eintretensvotum zu Regierungspräsidentin Hanselmann gezogen haben?

Regierungsrat Damann: Falls die Regierung einen Antrag stellen wird, werde ich selbstverständlich die Meinung der Regierung im Rat vertreten. Ich habe Ihnen nur zuvor erläutert, dass wir in der Regierung unterschiedliche Meinungen vertreten haben. Zur zweiten Frage: Ich muss Regierungspräsidentin Hanselmann im Kantonsrat nicht erwähnen. Ich habe lediglich einen Vergleich für die Bedeutung des Säulirennens im Kanton St.Gallen angestellt. Falls dieser Vergleich unpassend erschien, möchte ich mich dafür entschuldigen.

5.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Kommissionspräsident: Die Medienmitteilung erfolgt nächste Woche und wird den Delegationsprechern vorab unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme zugestellt.

5.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 14:55 Uhr.

St.Gallen, 28. Oktober 2019

Der Kommissionspräsident:



Michael Götte
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.19.08 / 24.19.03 / 24.19.04 «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele» / «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)» / «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2019); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Regelung Kleinlotterie
3. Regelung Lottoveranstaltung
4. Regelung Tombola
5. Regelung Pokerturniere
6. Regelung Sportwette
7. Überarbeitete Übersicht Kleinspiele anstelle Beilage 7 der Sammelvorlage
8. Vernehmlassung IG St.Galler Sportverbände zum EGzBG Geldspiele
9. Vernehmlassung Swisslos zum EGzBG Geldspiele

Beilagen gemäss Protokoll:

10. Präsentation Swisslos; *bereits an der Sitzung verteilt*
11. Präsentation Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte; *bereits an der Sitzung verteilt*
12. Antragsformulare vom 16. Oktober 2019
13. Medienmitteilung vom 22. Oktober 2019

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa, tb)
- Volkswirtschaftsdepartement (GS: 2)
- Gesundheitsdepartement (AGVO: 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste